



KOA 12.067/22-001

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Katharina Urbanek und Mag. Thomas Petz, LL.M., über die Beschwerden der OC System GmbH gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) vom 20.01.2021 und vom 19.05.2021 wie folgt entschieden:

I. Spruch

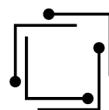
1. Die Beschwerde vom 20.01.2021 wird,
 - a. soweit sie die Feststellung einer Verletzung des ORF-G durch die Ausstrahlung eines Sendungstrailers für die Sendung „Bürgeranwalt“ am 16.01.2021 um ca. 18:52:20 Uhr im Fernsehprogramm ORF 2 begeht, gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 37 Abs. 1, § 4 Abs. 5 sowie § 10 Abs. 5 und 7 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 247/2021, als unbegründet abgewiesen, und
 - b. im Übrigen, insbesondere, soweit sie auf die Gewährung von einstweiligem Rechtschutz gerichtet ist, gemäß §§ 36 Abs. 1 iVm 37 Abs. 1 ORF-G als unzulässig zurückgewiesen.
2. Die Beschwerde vom 19.05.2021 wird gemäß § 36 Abs. 3 ORF-G als verspätet zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

1.1. Beschwerde vom 20.01.2021

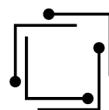
Mit Schreiben vom 20.01.2021, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, erhab die OC System GmbH (in der Folge: Beschwerdeführerin) Beschwerde gegen den ORF (in der Folge: Beschwerdegegner) wegen des am 16.01.2021 um ca. 18:50:52 Uhr ausgestrahlten Hinweises auf die Sendung „Bürgeranwalt“ am 23.01.2021 und führte im Wesentlichen aus, sie vertreibe das Bausatzsystem OC Block. Sie sei ein Baustofflieferant und erstelle individuelle Bausätze, wozu auch Vorarbeiten gemacht würden; ferner vermittele sie auch Dienstleistungen Dritter wie z.B. Architekten für die Einreichplanung. Die Kunden erhielten umfassende Informationen mit einer Darstellung des Bauablaufes.



Die Beschwerdeführerin habe mit dem Ehepaar A und B (im Folgenden: Bauherren) vor dem Landesgericht St. Pölten ein Gerichtsverfahren anhängig. Dort hätten die Parteien am 17.12.2020 über fünf Stunden ausgesagt. Das entsprechende Verhandlungsprotokoll sei bei Verbreitung des Sendungs-Teasers noch nicht vorhanden gewesen. Den Bauherren sei es gelungen, die für die Sendung verantwortliche Redaktion des Beschwerdegegners zur Berichterstattung und zu einer Sendungsankündigung zu veranlassen, nach der die Beschwerdeführerin als unseriöse Kundenfängerin dastünde; dies ohne Einhaltung der journalistischen Sorgfalt und mit einseitiger Vorgehensweise. Die Recherchen zur angekündigten Sendung seien tendenziös gewesen, es sei Zeitdruck auf die Beschwerdeführerin ausgeübt worden und die Ergebnisse der erwähnten Gerichtsverhandlung seien nicht berücksichtigt worden. Von der Redaktion sei unsachlich eine Geschichte aufgebaut worden. Der Moderator Peter Resetarits habe die grobe Sendungslinie vorgestellt, die aber nicht den Inhalten des Gerichtsaktes entspreche, der offenbar nicht gelesen worden sei, weil nicht einmal die tatsächlich kontradiktiven Argumente gegeneinander gebracht würden. Der Entschluss, die reißerische Sendungsankündigung zu bringen, sei bereits gemacht worden, bevor das Verhandlungsprotokoll der umfassenden Gerichtsverhandlung vom 17.12.2020 überhaupt vorgelegen sei. Der Beschwerdegegner habe die Redaktion zu einer Vorverurteilung gebracht und diese sei auch ausgestrahlt worden.

Bekannte hätten den Geschäftsführer der Beschwerdeführerin auf den am 16.01.2021 ausgestrahlten Teaser zur Ankündigung der Sendung aufmerksam gemacht, obwohl die Beschwerdeführerin nicht genannt werde. Der Teaser sei so geschnitten, dass die Inhalte der Webseite der Beschwerdeführerin und der Produktfolder erkennbar verwendet, aber verzerrt dargestellt würden. Tatsächlich würden im Prospekt und auf der Webseite die Bauschritte deutlich und sehr ausführlich gezeigt werden. Diese Ausführungen und nicht alleine eine Werbegrafik, die sonst keinen Inhalt habe, würde der Kunde tatsächlich länger ansehen. Der volle Umfang des Aufklärungsmaterials und der Folder würden nicht gezeigt und dem Zuseher damit „Unseriösität“ und Kundenfängerei durch die Beschwerdeführerin vermittelt werden. Besonders skandalös und rechtswidrig sei diese Berichterstattung deswegen, weil sich die Bauherren als Aufklärungspfeffer und Werbeopfer darstellen wollten. Tatsächlich wahr sei aber, dass die Bauherren nie die Absicht gehabt hätten, das Haus in Eigenbauweise zu errichten. Sie hätten einen Baumeister beauftragt, der 14 Tage vor Ausstellung der Baugenehmigung gekündigt habe. Beide Nachweise – die Kündigung des eigenen (ersten) Baumeisters und der Baubescheid samt Belehrung, dass man mit einem Baumeister bauen müsse – seien der Redaktion „Bürgeranwalt“ mit dem Hinweis übermittelt worden, dass man hier einer „Ente“ aufsitze, oder absichtlich das Ziel verfolge, die Beschwerdeführerin „anzupaten“. Auffallend sei, dass das Haus mittlerweile errichtet sei, von einer Baufirma („Baumeister Nummer 4 oder 5“) mit einem ähnlichen System eines Konkurrenten der Beschwerdeführerin. Womit die Sendung nicht nur den Charakter der unsachlichen Anprangerung erhalte, sondern auch eine massiv wettbewerbsverzerrende Dimension. Der Redakteur des Beschwerdegegners schildere, dass die Bauherren existenziell bedroht seien, weshalb ein Berichtsbedarf bestehe. Tatsächlich habe seit 2019 nicht gebaut werden können, weil die Baufirmen, die die Bauherren verpflichtet hatten, offenbar abgesprungen seien. Dies habe nichts mit der Beschwerdeführerin zu tun, weil es sich bei ihrem Produkt um eine Stahl-Beton-Bauweise handle und die Blöcke gleichzeitig als Schalung und Dämmung dienen würden. Die Probleme der Bauherren seien insbesondere auch nicht auf Lieferprobleme seitens der Beschwerdeführerin zurückzuführen.

Die Behauptung, es wäre unter falschen Prämissen der Bausatz verkauft worden, nämlich uneingeschränkte Selbstbauweise, und die Bauherren hätten darauf vertraut, sei objektiv und

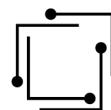


wissenschaftlich falsch, weil die Bauherren selbst eine Baufirma beauftragt hätten und gewusst hätten, dass man eine solche brauche. Das Bauvorhaben sei an diesen selbst gewählten Baufirmen gescheitert. Die Bauherren könnten daher nicht geschädigt worden sein, weil sie sich selbst einen Baumeister gesucht hätten. Die Berichterstattung sei daher eine „Ente“. Diese komme zustande, weil objektive Recherche unterblieben sei, offenbar nicht einmal die aktuellen Verhandlungsprotokolle abgewartet würden; dazu komme Zeugenbeeinflussung. Offenbar wolle der Redakteur des Beschwerdegegners den vermeintlich geschädigten „Häuslbauern“ helfen, die die Probleme jedoch in der eigenen Sphäre verursacht hätten.

Der Sendungs-Teaser sei bereits eine reißerische Verfremdung und Irreführung von Werbematerial, das es so nicht gebe. Die Beschwerdeführerin und ihre Webseite würden dabei aber erkennbar für Mitarbeiter, Kunden und Investoren gezeigt. Zu diesem Teaser habe die Beschwerdeführerin keine Stellungnahme abgeben können. Damit werde bereits einseitig berichtet. Es gebe keinen Grund, die Beschwerdeführerin wegen den inhaltlich falschen Angaben der Öffentlichkeit auszusetzen und deren Rufschädigung zu betreiben bzw. durch die Bauherren zu ermöglichen. Ferner sei erheblicher Aufwand betrieben und eine Beeinflussung während eines laufenden Gerichtsverfahrens geübt worden, indem Zeugen – auch mit falschen Angaben – irritiert worden seien, womit bedingt vorsätzlich die Behinderung der Justiz in Kauf genommen worden sei. Da die Berichterstattung samt der Anlassforschung zur Gänze auf unsachlicher Vorgehensweise sowie auf erkennbar falschen Tatsachen beruhe, sei festzustellen, dass die Ausstrahlung der Ankündigung vom 16.01.2021 unsachlich und unobjektiv erfolgt sei, das Prinzip „audiatur et altera pars“ verletzt und die Öffentlichkeit getäuscht worden sei, indem eine tatsächlich nicht existente Werbeunterlage gezeigt worden sei, die von der Redaktion „Bürgeranwalt“ in Auftrag gegeben worden sei, aber nicht von der Beschwerdeführerin stamme.

Ferner könne die weitere Berichterstattung, die offenbar für den 23.01.2021 zur Ausstrahlung geplant sei, untersagt werden, in eventu deren Rechtswidrigkeit festgestellt werden, da der sogenannte „Berichtsaufhänger“ offenbar eine Falschbehauptung der Bauherren sei, obwohl diese einen Baumeister beauftragt hätten, wobei besonders schwer wiege, dass der wirtschaftliche Ruf der Beschwerdeführerin gefährdet werde. Dadurch werde gegen das ORF-G verstößen.

Die Rechtsaufsicht über den Beschwerdegegner müsse auch aus Gründen der Effektivität den Rechtsschutz umfassen, die Unsachlichkeit der Berichterstattung wegen Fehlens von nachvollziehbaren Tatsachen noch vor weiterer Berichterstattung auch vorläufig auszusprechen, und zu untersagen bzw. de facto zu untersagen. Die Kriterien seien hier auch andere als für eine einstweilige Verfügung nach Zivilrecht, wo der Maßstab § 1330 ABGB sei. Laut Information der Redaktion „Bürgeranwalt“ seien für die Sendung am 23.01.2021 mehrere andere Beiträge geplant, weshalb die Ausstrahlung der Sendung ohne den Beitrag „A“ nicht leiden würde und die Untersagung mangels wahrheitsgemäßen, objektiven Tatsachengrundlagen verhältnismäßig sei, wie auch im Einklang mit Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) stehe.



Abschließend beantragte die Beschwerdeführerin wie folgt:

„Es wird daher der

ANTRAG

gestellt,

a) vorläufig bis zur rechtskräftigen Verfahrensbeendigung dieses Verfahrens wird

a. die weitere Ausstrahlung einer Berichterstattung über das Bauvorhaben A/B untersagt,

b. in eventu für rechtswidrig erklärt,

c. in eventu ein Verstoß festgestellt,

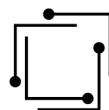
dies gemäß § 4 Abs 5 und § 10 Abs 5 und Abs 7 ORF-G, weil die Vorwürfe einer Selbstbauweise im Sinne eines Eigenbaues objektiv falsch erhoben werden, weil die Bausatzkäufer A/B wussten, dass sie eine Baufirma zur Errichtung benötigen und diese eine solche für ihr Bauvorhaben hatten, die ihnen aber abgesprungen ist, was nichts mit dem Baumaterialverkäufer OC System GmbH zu tun hatte; dies betrifft auch den folgenden Baustellenstillstand ohne Baufirma. Es ist daher unsachlich und ohne Tatsachensubstrat die Firma OC System GmbH der medialen Öffentlichkeit auszusetzen.

Verfahrensabschließend ist festzustellen, dass die begonnene Berichterstattung über das Bauvorhaben A/B in Belieferung durch die OC System GmbH als Bausatzlieferant der sachlichen und objektiven Grundlage nach §§ 4 Abs 5, 10 Abs 5 und 7 ORF-G entbehrte und daher rechtswidrig war, weil der Vorwurf durch A wegen unzureichender und/oder falscher bzw. irreführender Aufklärung über die Beziehungsnotwendigkeit eines Baumeisters zur Errichtung eines Hauses mit OC-Blöcken von vorne herein wissentlich falsch durch Herrn A behauptet wurde, weil tatsächlich ein Baumeister beauftragt war, was die Redaktion ‚Bürgeranwalt‘ bei sachgerechter Recherche und Beachtung der übermittelten Unterlagen unterlassen hat zu beachten.

b) festzustellen, dass der Teaser vom 16.01.2021 zur Sendungsankündigung als einseitige Darstellung das Recht auf Gehör der Antragstellerin verletzte;

ferner festzustellen, dass in der Sendungsankündigung vom 16.1.2021, wie abrufbar unter ‚Bürgeranwalt‘ vom 16.01.2021 um 18:00 Uhr – ORF-TVtheke, ab Minute 50:27 tendenziös gefiltert Werbeaussagen der Antragstellerin OC System GmbH und nicht einmal die den A/B bekannten Unterlagen gezeigt werden, womit die OC System GmbH unseriös dargestellt und dem erkennbaren Vorwurf der Kundenfängerei ausgesetzt wurde, was gegen § 4 Abs 5 und § 10 Abs 5 und 7 ORF-G verstößt;

c) die einseitige Befragung der Zeugen der Verfahrenspartei A/B im Verfahren des Landesgerichtes St. Pölten zu 31 Cg 9/20b vor deren bevorstehender Einvernahme stellt eine unsachliche Vorgehensweise entgegen § 4 Abs 5, § 10 Abs 5 und 7 ORF-G dar, insbesondere als der Fa C falsch mitgeteilt wurde, dass die Antragstellerin der C Vorwürfe wegen dem Baustellenstillstand anlaste wie auch der Zeuge D vor seiner Einvernahme vor Gericht in die Sendung gebracht und damit beeinflusst wurde.“



Mit Schreiben vom 22.01.2021 übermittelte die KommAustria dem Beschwerdegegner die Beschwerde, forderte diesen zur Vorlage von Aufzeichnungen auf und gab ihm die Gelegenheit zur Stellungnahme.

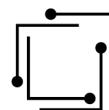
Am selben Tag teilte der Leiter der Abteilung Recht Medien der Geschäftsstelle der KommAustria, der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), im Rahmen eines Telefonats mit einer Mitarbeiterin des Vertreters der Beschwerdeführerin dieser mit, dass kein *ex-ante*-Rechtsschutz bestehe und bejahte die Nachfrage, ob zum bevorstehenden Beitrag eine neuerliche Beschwerde notwendig sei.

1.2. Stellungnahme des Beschwerdegegners

Mit Schreiben vom 28.01.2021 nahm der Beschwerdegegner Stellung und führte im Wesentlichen aus, in der Sendereihe „Bürgeranwalt“ am Samstagabend werde regelmäßig über Rechtsstreitigkeiten berichtet – seien es Zivilrechtstreitigkeiten, seien es Verfahren, die vor bzw. von der Volksanwaltschaft geführt werden oder andere anhängige rechtliche Auseinandersetzungen von allgemeinem Interesse. In kurzen Reportagen würden jeweils der Sachverhalt und die Sichtweise der Verfahrensparteien geschildert und danach werde im Studio über die Causa mit den beteiligten Parteien diskutiert.

Dem von der Beschwerdeführerin inkriminierten Trailer bzw. der dazu geplanten Sendung liege ein Rechtsstreit der Beschwerdeführerin (als Beklagte) gegen die Bauherren (als Kläger) zugrunde. Die Beschwerdeführerin habe den Klägern „Bausätze“ verkauft, die der Kunde bzw. die Kundin selbst verbauen müsse. Die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Rechtsstreitigkeiten seien nunmehr Gegenstand eines Zivilprozesses zwischen diesen beiden Parteien, über den der Beschwerdegegner zu berichten plane und entsprechende umfangreiche Recherchen bereits durchgeführt habe. Einer der Bauherren habe dem Beschwerdegegner ein Interview gegeben, sein Rechtsvertreter sei Gast im Studio gewesen. Die Sendung sei bereits voraufgezeichnet worden. Der Gestalter des Berichts habe von Anbeginn an ausführlich in alle Richtungen recherchiert, um sich ein möglichst umfassendes Bild von der Sache zu machen. Erst nach dieser Recherche habe die Redaktion beschlossen, über den Fall der Bauherren zu berichten. Von Seiten der Redaktion sei geplant gewesen, nicht nur den Rechtsvertreter der Bauherren in die Sendung einzuladen, sondern auch die Beschwerdeführerin bzw. deren Rechtsvertreter. Es sei das Sendungskonzept, dass beide Parteien die Möglichkeit hätten, ihre Argumente zu einem bestehenden Rechtsstreit darzulegen. Der Redaktion sei es ein großes Anliegen, einen Studiogast in der Sendung begrüßen zu dürfen, der die Sicht der Beschwerdeführerin darlege.

In akribischer Kleinstarbeit und sorgfältiger journalistischer Recherche sei seit 07.12.2020 versucht worden, auch „*die andere Seite zu hören*“, sohin der Beschwerdeführerin die Möglichkeit einer Stellungnahme in welcher Form auch immer einzuräumen. In vielen Telefonaten und E-Mails sei der der Beschwerdeführerin bzw. deren Rechtsvertreter bestens bekannte Sachverhalt dargelegt und um eine Stellungnahme ersucht worden. Es sei nicht nur eine Einladung ins Studio angeboten worden, sondern auch die Möglichkeit, virtuell an der Sendung teilzunehmen. Die Aufzeichnung für die Sendung am 23.01.2021 sei für den 21.01.2021 um 13:30 Uhr im ORF-Zentrum in Wien angesetzt gewesen. Es sei selbstverständlich auch angeboten worden, dass eine schriftliche Stellungnahme der Beschwerdeführerin in der Sendung zitiert werde. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin habe zwar die E-Mails des Beschwerdegegners beantwortet, jedoch keine Stellungnahme in der Sache abgegeben. In der Hoffnung, noch eine Stellungnahme von der Beschwerdeführerin bzw. deren Rechtsvertreter zu bekommen, habe der Beschwerdegegner den



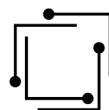
für den 23.01.2021 geplanten Beitrag nicht ausgestrahlt. Bislang habe der Beschwerdegegner auf die zahlreichen Anfragen um eine Stellungnahme ausschließlich Klagsdrohungen bzw. Beschwerden (wie die verfahrensgegenständliche) erhalten.

Der in der Beschwerde inkriminierte Trailer sei vollständig anonymisiert und die Beschwerdeführerin durch Dritte nicht erkennbar. Es würden weder der Name des Unternehmens genannt noch Repräsentanten desselben, oder sonstige Angaben zum Unternehmen gemacht. Völlig klar sei, dass die Beschwerdeführerin selbst ihre Homepage erkenne, Dritte würden diese jedoch nicht erkennen. Unabhängig davon mache es jedoch keinen Unterschied, ob die Beschwerdeführerin in dem Trailer erkennbar sei oder nicht, denn durch Nichtteilnahme an einer Sendung bzw. Schweigen könne die Berichterstattung selbstverständlich nicht unterbunden werden. Zurückgewiesen würden sämtliche unsubstantiierten Behauptungen, wie z.B. es sei „*objektiv belegbar, dass die Redaktion hier unsachlich eine Geschichte aufbauschen möchte*“ oder auch von einer Berichterstattung die Rede sei, die „*skandalös und rechtswidrig*“ sei bzw. der unhaltbare und durch nichts belegte Vorwurf „*tendenziöser Berichterstattung*“. Zurückgewiesen werde auch die Behauptung, dass Ziel der „*reißerischen Berichterstattung*“ sei, „*OC System ... um jeden Preis in die Sendung zu bringen. Dies weil das laufende Gerichtsverfahren für A/B schlecht läuft. Die Redaktion kontaktiert Zeugen der Kläger (A/B)! Noch dazu mit Fehlinformation.*“. Ferner sei von „*Medienhetze*“ und von „*Behinderung der Justiz*“ die Rede. Warum die Beschwerdeführerin zur Schlussfolgerung komme, dass die „*Berichterstattung ... daher eine Ente ist*“, bleibe unklar und werde ebenfalls zurückgewiesen, genauso wie der Vorwurf der „*Zeugenbeeinflussung*“. Es könne weiters von „*Werbeaussagen*“ überhaupt keine Rede sein; erstaunlich sei dabei allerdings, dass diese „*tendenziös*“ und „*rufschädigend*“ sein sollten.

Zur Beschwerdelegitimation führte der Beschwerdegegner im Wesentlichen aus, im inkriminierte Trailer werde mit den Worten: „*Ein Burgenländer war zunächst begeistert... warum ging dann doch einiges schief?*“ auf die Sendung aufmerksam gemacht, ohne in irgendeiner Art und Weise das diesem Rechtsstreit zugrundeliegende Problem zu erwähnen bzw. die Beschwerdeführerin zur Betroffenen zu machen oder gar zu kritisieren. Eine Rechtsverletzung sei – selbst bei isolierter Betrachtung des Trailers – gar nicht möglich, weshalb die Beschwerde aus diesem Grund bereits zurückzuweisen sein werde.

Zum Vorwurf der Verletzung der Gebote der Objektivität, Unparteilichkeit, Pluralität und Ausgewogenheit ergebe sich aus der Judikatur, dass innerhalb des rundfunkverfassungsrechtlichen Rahmens und des ORF-G die Entscheidung, worüber berichtet wird, dem Beschwerdegegner obliege. Eine Nicht-Teilnahme an einer Sendung bzw. Schweigen von Betroffenen mache daher eine Berichterstattung per se nicht rechtswidrig. Anders ausgedrückt: durch Schweigen bzw. Nicht-Teilnahme an einer Sendung könne eine Berichterstattung nicht verhindert werden.

In der inkriminierten Berichterstattung gehe es um Probleme beim Hausbauen, das heißt, um Angelegenheiten von allgemeinem Interesse, ist doch das Wohnbedürfnis und die Befriedigung desselben ein Grundbedürfnis des Menschen. Ein Hausbau sei meist mit großen finanziellen Belastungen verbunden, die für den Fall, dass es zu Problemen komme, sehr schnell existenzbedrohend sein könnten. Umso mehr sei daher eine Berichterstattung wie die inkriminierte wichtig, um auf mögliche Probleme beim Hausbau aufmerksam zu machen. Der inkriminierte Trailer lege kurz den Sachverhalt dar und weise für weitere Details auf die angekündigte Sendung hin. Das Fernsehpublikum wisse also, dass der Trailer nicht den gesamten Inhalt der Sendung wiedergebe



(was in der kurzen Sendezeit auch gar nicht möglich sei). Der Trailer sei daher im Gesamtzusammenhang mit der Sendung zu sehen.

Objektiv berichten bedeute auch, Betroffenen die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen („audiatur et altera pars“). Wie dargelegt, versuche der Beschwerdegegner seit mehr als zwei Monaten, eine Stellungnahme der Beschwerdeführerin zu bekommen, bislang allerdings ohne Erfolg. Wie bereits der Beschwerde zu entnehmen sei, habe der Beschwerdegegner in sämtliche Richtungen recherchiert. Die Beschwerdeführerin habe somit die Möglichkeit einer Stellungnahme gehabt, auch wenn sie diese nicht nutzen habe wollen.

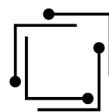
Mit der Beschwerde werde darüber hinaus auch versucht, eine geplante Berichterstattung des Beschwerdegegners zu verhindern. Nach der ständigen Rechtsprechung setze die Feststellung einer Verletzung des Objektivitätsgebotes einen veröffentlichten Sendungsbeitrag voraus; es bestehe ein „Vorzensurverbot“. Nicht ausgestrahlte geplante Sendungen dürften daher keiner behördlichen Überprüfung oder Genehmigung unterzogen werden. Die Beschwerde werde daher auch in diesem Punkt zurückzuweisen sein.

Mit Schreiben vom 04.02.2021 übermittelte die KommAustria der Beschwerdeführerin die Stellungnahme des Beschwerdegegners zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme.

1.3. Weitere Schriftsätze

Mit Schreiben vom 08.03.2021 nahm die Beschwerdeführerin erneut Stellung und führte im Wesentlichen aus, der Rechtsstreit zwischen der Beschwerdeführerin und den Bauherren gehöre nicht in die Sendereihe „Bürgeranwalt“, denn dieser Rechtsstreit sei keinesfalls „*von allgemeinem Interesse*“. Es handle sich bei diesem schlicht um einen verschuldeten Baufehler seitens der Bauherren selbst, zumal sie mangels Baufortschritts und Vorhandenseins eines Baumeisters nicht ihrem Plan nach das Haus zu errichten imstande gewesen seien. Die Notwendigkeit der Bestellung eines Baumeisters sei den Bauherren klar gewesen. Dies sei mit Urkunde bewiesen, nach der einer der Bauherren die Absage des Baumeisters beklage. Die Bauherren hätten dann jedoch wider besseren Wissens ohne einen Baumeister gebaut. Es seien daher nicht die Vorbereitungsarbeiten gemacht worden, um auch nur ein von der Beschwerdeführerin geliefertes Element zu legen. Das Interesse der Allgemeinheit an einem Rechtsstreit wie diesem bestehe daher nicht. Noch weniger bestehe ein Interesse der Allgemeinheit, dass die Beschwerdeführerin mit ihren mehrfach prämierten Nieder-Energie-Häusern österreichweit „*angepatzt*“ werde.

Nun behauptete der Beschwerdegegner, es habe Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Dies hätte vorausgesetzt, dass man die Aussage der Bauherren gegenüber dem Beschwerdegegner kenne, die eine andere als vor Gericht sei bzw. gewesen sei. Das zeige sich auch im final gesendeten Bericht. Dort werde die ganze Sendung auf der Beschwerdeführerin „*herumgehackt*“. Dass der von den Bauherren selbst beauftragte Baumeister diese hängen gelassen habe, sei das wahre Hauptproblem, was völlig untergehe. In der finalen Sendung würden sogar völlig falsch die Bausatzelemente des Konkurrenten der Beschwerdeführerin gezeigt, aber als solche der Beschwerdeführerin dargestellt. Dazu komme, dass der Redaktion Unterlagen übermittelt worden seien, die aber in der eigenen Stellungnahme nicht vorgelegt worden seien, ebenso wenig wie das Protokoll der Gerichtsverhandlung vom 17.12.2020. Es könne nicht angehen, dass Klägern, denen schon die Richterin gesagt habe, dass sie die Beschwerdeführerin nicht verantwortlich machen könnten, dann im Fernsehen eine „*Medienhetze*“ gelinge.



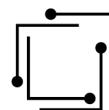
Das alles habe auch mit sachgerechter Recherche nichts zu tun. Der „Bürgeranwalt“-Redaktion sei auch eine Klage der Beschwerdeführerin gegen die Bauherren vor Ausstrahlung übermittelt worden, die belege, dass es bereits wegen des Teasers Kundenirritationen und eine Absage gegeben habe; auch weitere wesentliche Unterlagen seien vorgelegt worden. Faktum sei, dass die Redaktion ohne Kenntnis der „*Sachfakten*“ und ohne den vollständigen Gerichtsakt zu haben, „*beschlossen*“ habe, die Beschwerdeführerin medial anzuprangern. Diese sei im Teaser erkennbar, gerade für ehemalige Kunden und aktuelle Interessenten. Der Teaser und das Verhalten des zuständigen Redakteurs würden auf einen unrechtmäßigen Zwang hinauslaufen, sich mit haltlosen, wissentlich falsch erhobenen Argumenten ins Fernsehen zu begeben; dies ohne dass die Vorwürfe konkret jemals in der Weise, wie diese später ausgestrahlt worden seien, kommuniziert worden seien. Es könne daher keinesfalls von einer „*ausführlichen, in alle Richtungen getätigten Recherche*“ die Rede sein.

Es dürfe als verantwortungslos bezeichnet werden, wenn die Redaktion die eingeleiteten gerichtlichen Schritte negiere. Meinungsfreiheit decke Rufmord nicht ab. Selbstverständlich könnten einstweilige Verfügungen erlassen werden, um die Gefahr einer Rufschädigung zu vermeiden. §§ 4, 10 ORF-G würden verlangen, dass Sendungen, die „*auf falschen Fakten beschlossen*“ worden seien, nicht ausgestrahlt werden. Der Beschwerdegegner sei „*öffentliches Eigentum*“, das nicht willkürlich als Waffe zur Anspruchsdurchsetzung missbraucht werden dürfe. Das Verhältnis und die Häufigkeit des Auftretens der Kanzlei des anwaltlichen Vertreters der Bauherren müsse hier ebenso hinterfragt werden.

Ferner seien dem Redakteur des Beschwerdegegners Unterlagen bezüglich der Vereinbarung zwischen der Beschwerdeführerin und den Bauherren übermittelt worden, die diesem die Grundlage seines Standpunktes entzogen. In Wahrheit ginge es nur darum, dass die Bauherren den geschlossenen Vertrag mit der Beschwerdeführerin brechen können wollten, weil sie grundlos mit einem anderen System gebaut hätten. Deswegen, und zur Rufschädigung der Beschwerdegegnerin, seien sie ins Fernsehen gegangen.

Dass der gegenständliche Trailer die Firma der Beschwerdeführerin nicht ausdrücklich nenne, bedeute nicht, dass dies mit Anonymität gleichzusetzen sei. Die Beschwerdeführerin sei in diesem Trailer für Dritte, wie Investoren, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Firma und bestehende bzw. potenzielle Kunden sehr wohl erkennbar. Es gehe hier darum, dass durch den Trailer potenzielle Kunden, die die Webseite der Beschwerdeführerin erkannt hätten, ein negatives Gefühl zu dem Unternehmen erhielten und konkret abgeschreckt würden. Im Trailer komme nicht vor, dass der Baumeister abgesprungen sei und die Baukunden Aufklärungen unterschrieben hätten und auch von der Baubehörde aufgeklärt gewesen seien. Dabei sei es insbesondere schädlich, dass der Trailer die in den jeweiligen Werbefoldern zu findenden Bauschritte nicht zeige. Es werde im Endeffekt der Eindruck erweckt, die Beschwerdeführerin versuche, Kunden durch Fehlinformationen zu gewinnen.

Eine Rufschädigung der Beschwerdeführerin sei bereits auf den gegenständlichen Trailer (und die mittlerweile ausgestrahlte Sendung) zurückzuführen. Wer den Trailer sehe, müsse die Sendung gar nicht mehr sehen. Rufschädigung als immaterieller Schaden begründe die Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführerin. Im Trailer, also Filmaufnahme und Worte, sei das Problem zwar nicht ausdrücklich und detailliert erörtert worden, die Beschwerdeführerin sei jedoch zur Betroffenen gemacht und somit unmittelbar geschädigt worden, weil die Webseite für Kunden, Investoren und Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen leicht erkennbar gewesen sei. Die Wortfolge: „*Warum ging dann*

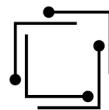


doch einiges schief?" entfalte eindeutig eine negative Ausstrahlung. Es reiche, wenn die Beschwerdeführerin deswegen Mehraufwand habe. Eine beigelegte Klage der Beschwerdeführerin gegen die Bauherren belege eindeutig, dass Kunden sogar weitere Gespräche abgesagt hätten.

Die Bauherren würden eindeutig als Opfer dargestellt werden. Der Standpunkt der Beschwerdeführerin – aus den Gerichtsakten bekannt, in den E-Mails ihres Vertreters an die Redaktion deutlich zusammengefasst – komme im Trailer nicht vor. Was im Trailer gesagt werde, sei nie vorher der Beschwerdeführerin mitgeteilt worden und ihr dazu keine Stellungnahme ermöglicht worden, und auch die Argumente aus dem Gerichtsakt seien nicht referiert worden, in der Sendung am 30.01.2021 dann aber schon. Es sei lediglich angeboten worden, an der Sendung teilzunehmen bzw. eine schriftliche Stellungnahme zu übermitteln, ohne jedoch genau zu beschreiben, auf welchen Sachverhalt und auf welche Problematik diese Stellungnahme zu beziehen sei. Eine Verteidigung sei nicht möglich gewesen, zu einer Sendung hätte man einen 1500-Seiten Akt mitnehmen müssen und einen Anwalt bezahlen, der diesen auswendig kann, während die Gegenseite dem Beschwerdegegner monatelang in den Ohren gelegen sei. Festzuhalten sei, dass nie versucht worden sei, die Berichterstattung durch Nichtteilnahme an der Sendung zu verhindern. Die Nichtteilnahme an der Sendung sei die Folge der mangelnden Zeitressourcen des Vertreters der Beschwerdeführerin gewesen.

Es gebe tausende und tausende Probleme beim Hausbauen jeden Tag, es könne jedoch nicht behauptet werden, dass alle solchen von allgemeinem Interesse seien, insbesondere, weil im gegenständlichen Fall die Probleme einzig in der Sphäre der Bauherren und nicht der Beschwerdeführerin gelegen seien. Daher sei nicht zu erblicken, dass die Auswahl dieses Themas für die Sendung objektiv erfolgt sei. Dies umso mehr, als dem Beschwerdegegner gegenüber mehrmals kommuniziert worden sei, dass es sich bei diesem Thema um ein solches handle, das nicht berichtenswert sei – und das daher aus gutem Grund als „*Ente*“ bezeichnet worden sei.

Wie dem E-Mailverkehr der Beschwerdeführerin mit der Redaktion des Beschwerdegegners leicht zu entnehmen sei, habe der Beschwerdegegner zwei Ausgaben der jeweils einstündigen Sendung „Bürgeranwalt“ geplant, in denen insgesamt über acht Themen zu berichten gewesen wäre. Durch die einstweilige Verfügung wäre die Sendung nicht verhindert, sondern lediglich eines von den acht Themen geschnitten worden. Das entspreche auch den Anforderungen des Art. 10 Abs. 2 EMRK, nach dem in einer demokratischen Gesellschaft die Ausübung der Medienfreiheit unter anderem aus dem Grund des Schutzes des guten Rufes beschränkt werden dürfe. Die Beschränkung sei erforderlich und geeignet gewesen, denn dadurch wären die eingetretenen und die noch zu erwartenden Schäden zu verhindern gewesen und es hätte kein gelinderes Mittel vorgelegen, das die Verhinderung des Schadenseintrittes mit guten Chancen erreicht hätte. Außerdem stehe das Mittel, also die teilweise Einschränkung des Sendungsinhaltes, zu dem zu erreichenden Zweck der Wahrung des guten Rufes offensichtlich nicht außer Verhältnis. Somit wäre den Anforderungen der Verhältnismäßigkeit im weiteren Sinne Genüge getan. Da der Trailer schon veröffentlicht worden sei und dieser – wie oben erörtert – auch zu Schäden geführt habe, liege schon ein solcher Sendungsteil vor, der die Feststellung einer Verletzung des Objektivitätsgebotes ermögliche. Es sei der Beschwerdeführerin nicht zuzumuten, eine solche Sendung abzuwarten, die sicherlich noch negativere Auswirkungen haben werde als ihr Trailer. Es entspreche auch nicht dem Zweck der Medienfreiheit, solche Sendungen zuzulassen bzw. abwarten zu müssen, die ein Thema ausführlicher behandeln, welches schon erwiesenermaßen Schaden für die Beschwerdeführerin gebracht habe. In diesem Sinne handle es sich dabei nicht um „Vorzensur“, denn der Trailer sei bereits ausgestrahlt worden und die Sendung stelle nur dessen ausführlichere Version dar.



Es sei ein erheblicher Grund vorgelegen, warum die Sendung das gegenständliche Thema nicht hätte behandeln dürfen. Es sei bereits nach ihrem Trailer zu einer Rufschädigung und Schäden gekommen. Die Bauherren seien nicht von der Beschwerdeführerin irregeführt worden und seien somit keine Opfer von Fehlinformationen. Sie hätten den Beschwerdegegner irregeführt, und die Redaktion der Sendung „Bürgeranwalt“ habe dies zugelassen, trotz deutlicher Warnungen und Übersendung griffiger Beweismittel durch die Beschwerdeführerin.

Weiters wurde wörtlich ausgeführt:

„Die Antragsbegehren werden angepasst. Gegenstand hier ist weiterhin nur die Sendungsankündigung.“

Anträge:

1. Es wird daher der

ANTRAG

gestellt,

a) vorläufig bis zur rechtskräftigen Verfahrensbeendigung dieses Verfahrens wird

a. die allenfalls wiederholte Ausstrahlung einer Berichterstattung über das Bauvorhaben A/B untersagt wird,

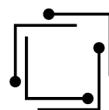
b. in eventu für rechtswidrig erklärt,

c. in eventu ein Verstoß festgestellt bzw. die Ausstrahlung des Trailers zur Sendungsankündigung ein Verstoß war,

dies gemäß § 4 Abs 5 und § 10 Abs 5 und Abs 7 ORF-G, weil die Vorwürfe einer Selbstbauweise im Sinne eines Eigenbaues objektiv falsch erhoben werden, weil die Bausatzkäufer A/B wussten, dass sie eine Baufirma zur Errichtung benötigen und diese eine solche für ihr Bauvorhaben hatten, die ihnen aber abgesprungen ist, was nichts mit dem Baumaterialverkäufer OC System GmbH zu tun hatte; dies betrifft auch den folgenden Baustellenstillstand ohne Baufirma. Es ist daher unsachlich und ohne Tatsachensubstrat die Firma OC System GmbH der medialen Öffentlichkeit auszusetzen.

Verfahrensabschließend ist festzustellen, dass die begonnene Berichterstattung über das Bauvorhaben A/B in Belieferung durch die OC System GmbH als Bausatzlieferant der sachlichen und objektiven Grundlage nach §§ 4 Abs 5, 10 Abs 5 und 7 ORF-G entehrte und daher rechtswidrig war, weil der Vorwurf durch A wegen unzureichender und/oder falscher bzw. irreführender Aufklärung über die Beziehungsnotwendigkeit eines Baumeisters zur Errichtung eines Hauses mit OC-Blöcken von vorne herein wissentlich falsch durch Herrn A behauptet wurde, weil tatsächlich ein Baumeister beauftragt war, was die Redaktion Bürgeranwalt bei sachgerechter Recherche und Beachtung der übermittelten Unterlagen unterlassen hat zu beachten.

b) festzustellen, dass der Teaser/Trailer vom 16.01.2021 zur Sendungsankündigung als einseitige Darstellung das Recht auf Gehör der Antragstellerin verletzte;



ferner festzustellen, dass in der Sendungsankündigung vom 16.1.2021, wie abrufbar unter Bürgeranwalt vom 16.01.2021 um 18:00 Uhr – ORF-TVthek, ab Minute 50:27 tendenziös gefiltert Werbeaussagen der Antragstellerin OC System GmbH und nicht einmal die den A/B bekannten Unterlagen und unterschriebenen Unterlagen gezeigt werden, womit die OC System GmbH unseriös dargestellt und dem erkennbaren Vorwurf der Kundenfängerei ausgesetzt wurde, was gegen § 4 Abs 5 und § 10 Abs 5 und 7 ORF-G verstößt.“

Mit Schreiben vom 10.03.20201 übermittelte die KommAustria diese Stellungnahme dem Beschwerdegegner zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 15.03.2021 legte der Beschwerdegegner Aufzeichnungen des Trailers vom 16.01.2021 sowie der Sendung „Bürgeranwalt“ vom 30.01.2021 vor.

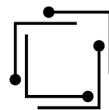
Mit Schreiben vom 17.03.2021 nahm die Beschwerdeführerin erneut Stellung und führte im Wesentlichen aus, entgegen dem Vorbringen des Beschwerdegegners, wonach der Teaser für die Sendung nicht relevant wäre, habe dieser erhebliche Folgen gehabt. So sei der Beschwerdeführerin die Verwendung des Qualitätszeichens „klimaaktiv“ entzogen worden. Dieses Zeichen sei auch in der Ankündigung zur Sendung verwendet worden. Die Art und Weise der Berichterstattung werde in Fachkreisen daher zweifelsfrei als massiver Rufschaden gesehen.

Vorgelegt mit diesem Schreiben wurde ein Schreiben der Österreichischen Energieagentur vom 09.03.2021, aus dem hervorgeht, dass die Kooperationsvereinbarung zwischen dieser und der Beschwerdeführerin gekündigt werde und der Beschwerdeführerin die Benützung des Klimaaktiv-Logos nach Vertragsbeendigung untersagt werde. Begründend wurde dazu ausgeführt, dass in der Sendung „Bürgeranwalt“ vom 30.01.2021 von negativen Erfahrungen von Bauherren berichtet worden sei und die Energieagentur darüber hinaus auch direkt negative Berichte erreicht hätten.

Mit Schreiben vom 19.03.20201 übermittelte die KommAustria diese Stellungnahme dem Beschwerdegegner ebenfalls zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 23.03.2021 nahm der Beschwerdegegner Stellung und führte im Wesentlichen aus, im Zuge der Vorrecherchen zu dem Beitrag sei die Redaktion darüber informiert worden, dass es in der Zusammenarbeit mit der Beschwerdeführerin immer wieder zu Problemen komme, seien dies Auslieferungsschwierigkeiten, mangelnde Kommunikation oder fehlende Hilfe nach Vertragsabschluss. Dies sei – wie bereits aufgezeigt – Anlass, weiter zu recherchieren gewesen.

Zum inkriminierten Trailer führte der Beschwerdegegner weiters unter Hinweis auf die Judikatur im Wesentlichen aus, um den Bedeutungsgehalt einer Programmankündigung feststellen zu können, sei stets der Gesamtzusammenhang zu berücksichtigen. In diesem Sinne seien auch Schlagzeilen, Überschriften und Trailer nicht isoliert zu betrachten, sondern vielmehr im Kontext des nachfolgenden Berichts. Sie könnten durch den nachfolgenden Bericht vervollständigt werden; deshalb habe eine Prüfung am Gesamtinhalt zu erfolgen. Im inkriminierten Trailer werde durch die neutral gestellte Frage „Was ist hier schiefgelaufen?“ darauf hingewiesen, dass dies zu klären Gegenstand der angekündigten Sendung sein solle. Es liege sohin eine Übereinstimmung zwischen Trailer und Sendung vor, und es werde nicht der Eindruck einer vollständigen Information erweckt, weshalb der Trailer nicht isoliert betrachtet werden dürfe.



Mit Schreiben vom 24.03.2021 übermittelte die KommAustria diese Stellungnahme der Beschwerdeführerin zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 25.03.2021 nahm der Beschwerdegegner Stellung, legte einen Beschluss des Bezirksgerichtes Eisenstadt vor, mit welchem eine von der Beschwerdeführerin gegen die Bauherren beantragte einstweilige Verfügung in Zusammenhang mit dem gegenständlichen Trailer und der geplanten Sendung abgewiesen worden war, und führte im Wesentlichen aus, das Qualitätssiegel „klimaaktiv“ sei nicht relevant für die Sendungsgestaltung gewesen und bestritt, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen der Sendung und der „*Entziehung*“ des Qualitätssiegels vorliege.

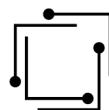
Mit Schreiben vom selben Tag übermittelte die KommAustria diese Stellungnahme der Beschwerdeführerin zur Kenntnis.

Mit Schreiben vom 19.04.2021 nahm die Beschwerdeführerin Stellung und hielt im Wesentlichen fest, die Beschwerde beziehe sich derzeit auf die Art und Weise der Sendungsankündigung und wie es zu dieser Sendung gekommen sei. Darüber hinaus erstattete sie ein Vorbringen zum vom Beschwerdegegner vorgelegten Beschluss des Zivilgerichts.

Mit Schreiben vom 28.04.2021 übermittelte die KommAustria diese Stellungnahme dem Beschwerdegegner zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 07.05.2021 nahm der Beschwerdegegner neuerlich Stellung und führte im Wesentlichen aus, verfahrensgegenständlich sei ausschließlich der Trailer vom 16.01.2021, der Beschwerdegegenstand sei nicht ausgeweitet worden. Sämtliche Hinweise auf die Sendung „Bürgeranwalt“, wie sie sich in der Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 19.04.2021 fänden, seien daher für das gegenständliche Verfahren ohne Relevanz. Ein vom Beschwerdegegner in Aussicht gestelltes bzw. geplantes Vorgehen könne keinen „Sachverhalt“ im Sinne von § 36 Abs. 1 Z 1 iVm § 37 Abs. 1 und § 36 Abs. 3 Satz 2 ORF-G darstellen, über den die KommAustria entscheiden könne. Die Feststellung einer Verletzung des Objektivitätsgebotes setze einen Sendungsbeitrag zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung voraus. Da die Sendung erst am 30.01.2021, d.h. erst nach Einbringen der Beschwerde ausgestrahlt worden sei, sei eine Feststellung einer Verletzung des Objektivitätsgebotes ausgeschlossen.

Mit Schreiben vom 07.05.2021 übermittelte die KommAustria diese Stellungnahme der Beschwerdeführerin zur Kenntnis.



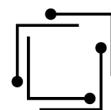
1.4. Beschwerde vom 19.05.2021

Mit Schreiben vom 19.05.2021, bei der KommAustria eingegangen am selben Tag, nahm die Beschwerdeführerin erneut Stellung und führte im Wesentlichen aus, in seiner Stellungnahme thematisiere der Beschwerdegegner das Vorzensurverbot und führe zu einem „*geplanten bzw. in Aussicht gestellten Vorgehen ... aus*“. Die Verletzung des Objektivitätsgebotes setze einen Sendungsbeitrag voraus. Hier würden drei Dinge vermengt. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) unterscheide in Art. 10 EMRK deutlich die Meinungsfreiheit vom notwendigen Schutz des Einzelnen und seines Rufes. Zu unterscheiden sei ferner die Verbreitung falscher Tatsachen und die Verbreitung von Meinungen, die aus richtigen Tatsachenberichten gezogen werden. Weder der EGMR noch der Verfassungsgerichtshof (VfGH) und auch nicht der Oberste Gerichtshof (OGH) hätten jemals Rufmord erlaubt. Vorzensur betreffe die Beschränkung zulässiger Meinungsäußerung.

Auch die Ankündigung einer Sendung sei eine Sendung. Gerade wegen der Verkürzung und dem Ziel, durch einen reißerischen Aufmacher möglichst viele Zuschauer zu erreichen, sei hier der Grundsatz „*audiatur et altera pars*“ ebenso einzuhalten. Da die Position der Beschwerdeführerin in der Sendungsankündigung nicht vorkomme, sei hier jedenfalls eine Verletzung gegeben. Es bestehe gerade bei Sendungsankündigungen das Bedürfnis, dass nicht eine Seite einseitig dargestellt werde.

Besonders schwerwiegend verletzt sei das Objektivitätsgebot, wenn der Baustoffhändler „*gegeiselt*“ (sic!) werde, während das Bauvorhaben tatsächlich „*gestanden*“ sei, weil die beauftragte Baufirma nicht die Vorarbeiten geleistet habe. Deswegen sei die Bezeichnung als Rufmord auch sachlich und zutreffend. Es komme auch nicht auf die Länge an; es reichten wenige Sekunden, auch ohne Ton und Text eine speziell zusammengeschnittene Szene zu senden, um eine Person zu diskreditieren oder zu vernichten. Heimliche Videomitschnitte seien so ein Beispiel. Das vom Beschwerdegegner angeführte Zitat der VfGH-Rechtsprechung scheine auf die Zensur politischer Rede zuzutreffen. Die ständige Rechtsprechung gehe auch davon aus, dass Art. 10 EMRK nicht nur Abwehrrechte enthalte, sondern die Staaten auch zu aktivem Tun und damit zum Schutz des Rufes des Geschädigten verpflichte. In der Literatur würden präventive gerichtliche Äußerungsverbote zwar als Eingriffe in die Äußerungsfreiheit bezeichnet. Demgegenüber gelten als legitimes Ziel der Einschränkung der Meinungsfreiheit sämtliche Maßnahmen, die sich gegen ehrenrührige Inhalte wendeten, die dem Schutz des guten Rufes und der Rechte anderer dienten, und zwar nach ständiger Rechtsprechung ohne dass zu prüfen sei, ob eine Äußerung tatsächlich ansehensrelevant sei. Ferner seien die Sorgfaltsanforderungen umso strenger, je belastender die Behauptung nach dem Inhalt und der Verbreitungsgrad sei.

Das weitere Vorbringen des Beschwerdegegners zu „*nicht ausgestrahlten Sendungen*“ sei auch nicht nachvollziehbar und unschlüssig, weil die Sendungsankündigung ebenso eine Sendung sei, wenn auch nur eine kurze. Wie ferner auch der „*Hauptbericht*“ dann ausgestrahlt worden sei. Ferner sei auch relevant, die Ankündigung dem Hauptbericht gegenüberzustellen, weil auch dieser erweise, dass die Ankündigung falsch und irreführend und rufschädigend gewesen sei.



Danach führte die Beschwerdeführerin wörtlich aus:

„Die Antragstellerin erweitert hiermit ferner ihre Anträge um die Sendung vom 30.1.2021 ‚Bauen im Baukastensystem‘ Sendeminute 35:52 bis 50:55 des Sendeformates Bürgeranwalt:

Gemäß dem bisherigen Vorbringen und den bisherigen Beweisanträgen, die wiederholt werden, wird der

A n t r a g

gestellt, festzustellen, dass der Beitrag ‚Bauen im Baukastensystem‘ des ORF-Sendeformates ‚Bürgeranwalt‘, wie am 30.1.2021 gegen § 4 Abs 5 und § 10 Abs 5 und 7 ORF-G verstoßen hat, weil

1.) im Sendebeitrag der Baustellenstillstand breit dargestellt wurde, dieser Stillstand aber auf die Firma WAHA-Bau zurück zu führen ist bzw. den Bauherren selbst und die Vorarbeiten betraf bevor mit OC-Blöcken gebaut werden sollte,

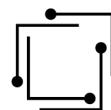
2.) der Bauherr tatsächlich gewusst hat, dass er eine Baufirma benötigt, diese auch selbst beauftragt hatte, und die Probleme des Bauherren mit dieser Firma, die der OC System GmbH völlig unbekannt war, in keiner Weise zuzurechnen sind, der Beitrag aber die OC System GmbH alleine nennt, während die andere Firma überhaupt nicht genannt wird,

3.) es unsachlich ab Minute 36:14 ist die Empfehlung von OC System durch einen Finanzberaters zu verbreiten, weil dies in keiner Weise irgendeine Ursache mit dem Baustellenstillstand hat, ebenso wie sachlich richtige Bewerbung des OC-Blocksystems mit möglicher Selbstbauweise und in Rekordzeit, weil dies nichts mit dem Baustellenstillstand zu tun hat, wobei nirgends im Beitrag gezeigt wird, dass auf der Baustelle ein circa 30t Schotterberg von der Baufirma dort hinterlassen wurde, wo die Bodenwanne gelegt werden sollte,

4.) falsch ab Minute 38:20 dargestellt wurde, dass der Bausatzvertrag bereits im April 2019 unterschrieben worden sei, und vor einer Einweisung in der Firmenzentrale, während tatsächlich richtig ist, dass die Bauherren erst nachher den Vertrag über die Bausatzlieferung unterschrieben haben,

5.) falsch ab Minute 38:56 dargestellt wurde, dass die Baubegleitung im Falle des Projektes A/B einen Baumeister ersetze sollte, und auch falsch dargestellt wurde, dass der Bauherr hier einen Rückschlag hatte, weil tatsächlich war ist, dass Herr A in seiner eigene Kalkulation immer und von vorne herein einen Baumeister veranschlagt hatte und auch beauftragt hatte, wobei der ORF den Beitrag trotz Kenntnis der eigenhändigen Unterschrift der Bauherren unter die Bauanleitung für die Bodenplatte mit dem Hinweis auf eine Baufirma unverändert ausgestrahlt hat, und auch davon Kenntnis hatte, dass die vom Bauherren beauftragte Baufirma noch vor Erteilung der Baugenehmigung gekündigt hatte, und der ORF auch nicht geprüft hat, ob der Bauherr die Baubegleitung jemals abgerufen hat, die nach Aufwand zu bezahlen ist, was sich aus den Verträgen ergibt.

6.) die Vorinformation über den Sendebeitrag durch den ORF wegen einer Stellungnahme durch die OC System GmbH falsch und irreführend war, und ab Sendeminute 39:44 verbreitet wird, dass der



Bauherr mit dem Selbstbau überfordert gewesen sei, während in Sendeminute 43:43 im Hintergrund zu sehen ist, dass die privaten Helfer des Bauherren dann selbst wohl eine Bodenplatte verlegen.

7.) in Sendeminute 39:23 verbreitet wird, dass der Bauherr in Erinnerung habe, dass er ohne Baumeister bauen könne, während dem ORF eigenhändig unterschriebene Bauanleitungen an den Bauherren übermittelt wurden, die den Zusammenbau der Bodenplatte durch den Bauherren selbst oder bei Bedarf durch eine Baufirma anführen, sodaß es unterlassen wurde zu recherchieren, wie der Bauherr in seinem Einzelfall tatsächlich aufgeklärt wurde und dies auch zu senden,

8.) In Sendeminute 39:58 gesendet wurde, dass zwei Baufirmen abgesprungen seien und der Bauherr die Bodenwanne nicht selbst verlegen hätte können, wobei unrichtig dargestellt wird, dass das Abspringen der Baufirmen nichts mit dem OC-System zu tun hat, wie auch ferner die Bodenwanne nicht verlegt werden konnte, weil in deren Bereich 30t Schotter lagen, wie auch ferner es unterlassen wurde, den A damit zu konfrontieren, dass wie in Sendeminute 43:43 ersichtlich, seine nicht-professionellen Helfer sehr wohl die Bodenwanne verlegen,

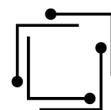
9.) In Sendeminute 39:23 ohne jeden Sachbezug die Webseite von OC System gezeigt wird, wie auch das Logo von OC Block obwohl weder das System an sich noch die Firma OC System irgendein Verschulden am Baustillstand zu vertreten hatten und die Namens- und Produktnennung daher unnötig erfolgten,

10.) in Minute 40:14 der Prospekt der OC System GmbH gesendet wird mit der Darstellung einer Bodenwanne, die der Bauherr aber nicht bestellt hat, wie auch ferner die der Redaktion Bürgeranwalt bekannt gewordene Bauanleitung für die Bodenwanne, die die Bauherren unterschrieben haben dem nicht gegenüber gestellt wurde,

11.) in Sendeminute 40:27 verbreitet wird, dass man dem Bauherren in der Schulung nicht erklärt hätte, wie man den Styroporschneider verwendet, was der Antragstellerin niemals als Vorwurf zur Stellungnahme des Sendungsinhaltes mitgeteilt wurde, und was tatsächlich Inhalt der Einschulung war, wie auch ferner die Baubegleitung vom Bauherren nie abgerufen wurde,

12.) in Sendeminute 40:35 verbreitet wird, dass die OC System GmbH seit August 2019 der Lieferverpflichtung nicht nachgekommen wäre, was der Antragstellerin nie zur Stellungnahme mitgeteilt wurde, während tatsächlich richtig ist, dass die OC System GmbH als Baustoffhändler 100% Vorauskasse verlangt, und die Bauherren mangels Baufortschritt verschuldet durch die Baufirma keine Kredittranchen ausgezahlt bekommen haben, und daher weder eine vollständige Zahlung noch ein Lieferverzug vorgelegen haben kann,

13.) in Sendeminute 40:35 von einer mangelhaften Lieferung gesprochen wird, was der OC System GmbH nie zur Stellungnahme durch den ORF vorgehalten wurde, während tatsächlich richtig ist, dass die Bauherren eine Bausatzbestellung nur von Plattenelementen für die Bodenwanne getätigt haben und eine Bauanleitung für diese zur Bodenwanne unterschrieben haben, weshalb keine mangelhafte Lieferung vorliegen kann, wie auch ferner falsch gesendet wurde, dass die Klagebeantwortung dies überhaupt adressiert zumal objektiv die Klage nicht beschrieben hat, was der Mangel sein soll,



14.) in Minute 41:44 eine Baueinweisung durch E dargestellt wird, wobei eine solche auch mit OC System GmbH vereinbart war, wozu es aber tatsächlich gemäß im Bauablauf nie gekommen ist, weil der Bauherr eben keine Baufirma im Jahr 2019 mehr beauftragen konnte;

15.) in Sendeminute 40:35 vor einem unordentlichen Berg von Bauelementen berichtet wird, das der Bauherr entnervt das Handtuch geschmissen hätte, was der Fernsehzuschauer der OC System GmbH zurechnen muss, während es sich tatsächlich um die Bauelemente handelt, die E liefert hat und die von der Firma F stammen,

16.) in der Sendeminute 40:35 die OC System angeblich der Lieferverpflichtung nicht mehr nachgekommen sei, während tatsächlich war ist, dass die Bauherren mangels Baufortschritt keine Kreditauszahlung mehr erhalten haben, und die OC System GmbH tatsächlich mit der Ausstellung weitere fälliger Rechnungen zugewartet hat, deren Bezahlung die Voraussetzung der weiteren Belieferung war,

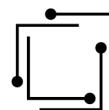
17.) in Minute 42:55 wird falsch dargestellt, dass der ORF keine Informationen von Antragstellerseite hatte, und dass der ORF die Gegenargumente aus den Gerichtsakten hätte, was den Stand der Gerichtsakten zum 30.1.2021 wie auch zur Sendungsaufnahme und den Kenntnisstand des ORF falsch wiedergibt,

18.) in Minute 43:43 der Antwort von Anwalt G nicht entgegen gehalten wurde, dass die Bauherren die Baubegleitung nicht abgerufen haben und die Bauanleitung im Detail gekannt haben, wie ihre Unterschrift zeigt und das eigentliche Problem der Baustelle die Kündigung des Baumeisters war,

19.) in Minute 44:27 entgegen dem dem ORF vorgelegenen Bausatz-Liefervertrag und Dienstleistungsvertrag wie auch der von den Bauherren unterschriebenen Bauanleitung die Begriffe und Leistungen der Baubegleitung und der Einschulung völlig falsch und vermengt dargestellt werden, wie auch der Bedarf eines Baumeisters falsch dargestellt, den der Bauherr gemäß dem Baubescheid kannte, und den er schon vorher selbst beauftragt hatte, weshalb der Vorhalt, dass Herr A meinte, es war ihm **nie** klar, falsch war,

20.) in Minute 45:39 der Aussage des Anwaltes nicht entgegen gehalten wurde, dass die Bausatzfirma mit Sicherheit falsch beraten habe, wonach ein Baumeister nicht unbedingt notwendig sei, dass der Bauherr einen Baumeister hatte, der gekündigt hat bzw. gekündigt wurde, wie auch die Bauherren Bauanleitungen unterschrieben hatten, die dem ORF vorlagen, wie die Bodenwanne zu bauen ist, und dass dazu auch ein Baumeister erforderlich sein kann, wie auch im Hintergrund zu sehen ist, dass die Bauherren mit ihren Helfern selbst die Bodenwanne legen; diese Details wurden auch dem D nicht offengelegt, sein Interviewpart daher irrführend als Berichtspassage über Vertragsinhalte eingeleitet, wie auch die Verlegepläne, die OC System GmbH erstellt, im Beitrag überhaupt nicht vorkommen, obwohl diese in den Gerichtsakten einlagen,

21.) ab Minute 47:50 eine angebliche Falschlieferung durch OC System GmbH verbreitet und dem Interviewpartner durch Fragen eine kreditschädigende Aussage abgenommen, obwohl dem ORF bekannt war, dass die Bodenwanne aus den gelieferten Platten-Elementen herzustellen war, was in Minute 40:15 bis 40:27 verbreitet wurde, und dem ORF auch bekannt war, dass die Bauherren eine entsprechende Bauanleitung unterschrieben hatten, auch hier wird falsch im Beitrag der Wissenstand des ORF mit dem Akteninhalt der Gerichtakten zitiert, wobei dort nur aus der Klagebeantwortung zitiert wird, während dem ORF bis zur Sendungsausstrahlung sogar die von den



Bauherren unterschrieben Bauanleitung vorlag, die in der Sendung nie berichtet wird, während der OC-System unterlassene Aufklärung sach- und tatsachwidrig angelastet werden, dies in abgesprochener Interviewführung wie ab Minute 47:25 ersichtlich,

22.) die Darstellung ab Minute 49:31 die Berechtigung des Rücktrittes nicht als strittig dargestellt wird, wie auch ferner dem Medienkonsumenten die rechtliche Problematik eines Rücktrittes völlig falsch dargestellt wird, wie auch einseitig und nicht der Sachlage des Gerichtsverfahrens entsprechend, die dem ORF damals bekannt war.“

Mit Schreiben vom 27.05.2021 übermittelte die KommAustria diese Stellungnahme dem Beschwerdegegner zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme.

1.5. Weitere Schriftsätze

Mit Schreiben vom 01.06.2021 nahm der Beschwerdegegner Stellung und führte im Wesentlichen aus, nun werde auch der Antrag gestellt, festzustellen, dass auch der Beitrag „Bauen im Baukastensystem“ in der Sendung „Bürgeranwalt“ vom 30.01.2021 gegen § 4 Abs. 5 und § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G verstoßen habe. Beschwerden an die KommAustria seien innerhalb von sechs Wochen gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes (konkret: Sendung „Bürgeranwalt“ vom 30.01.2021) einzubringen. Nachdem die sechswöchige Frist verstrichen sei, werde der diesbezügliche Antrag der Beschwerdeführerin zurückzuweisen sein.

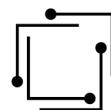
Mit Schreiben vom 16.06.2021 übermittelte die KommAustria diese Stellungnahme der Beschwerdeführerin zur Kenntnis.

Mit Schreiben vom 17.06.2021 nahm die Beschwerdeführerin erneut Stellung und führte im Wesentlichen aus, der Beschwerdegegner wolle sein Sendungsverhalten nicht weiter geprüft haben. Dabei übersehe er aber, dass jedwede Form der Beschwerde – daher auch formfrei und verbessерungsbedürftig – als fristwährend gelte, und eine Beschwerde über die Ankündigung einer Sendung auch deren Inhalt betreffe und auch tatsächlich betroffen habe. Es sei daher möglich und zulässig, weitere konkretisierende Feststellungsanträge zu stellen. Die Rechtsverteidigung sei auch eher „kontraproduktiv“, weil die Alternative ein Gerichtsverfahren vor einem Zivil- oder Strafgericht sei. Beschwerden nach dem ORF-G seien jedenfalls formfrei und eine weitere Konkretisierung sehr wohl möglich, und zwar bis zuletzt im Verfahren. Ab Randzahl 11 der Stellungnahme vom 08.03.2021 seien die Sendungsinhalte vom 30.01.2021 Gegenstand des Verfahrens, und dort seien zahlreiche Vorwürfe gegen das Sachlichkeitsgebot geltend gemacht worden. Die Beschwerdeführerin wäre allenfalls anzuleiten gewesen, konkrete Anträge zu stellen; sie habe aus eigenem weiteren Feststellungsanträge gestellt. Gegenstand der Beschwerde seien die Sendungsinhalte vom 30.01.2021 damit jedenfalls zum 08.03.2021 geworden.

Weiters stellte die Beschwerdeführerin folgenden Antrag:

„Antrag

Die Aufsichtsbehörde möge die Beschwerdegegner daher ausdrücklich zu einer inhaltlichen Stellungnahme anleiten, damit das Verfahren vollständig zeitnah geführt werden kann. Wie auch ausdrücklich die Beschwerdegegner darauf hinweisen, dass ihre eigene Entscheidung keine inhaltliche Stellungnahme abzugeben, kein späteres Nachschieben mehr ermöglicht und den



Beschwerdegegnern daher eine Frist zur letztmaligen, vollständigen Äußerung und Antragstellung für Beweise setzen, dies bei Androhung der sonstigen Präklusion.“

2. Sachverhalt

Auf Grund der Beschwerde sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Beschwerdeführerin und Beschwerdegegner

Die Beschwerdeführerin ist eine zu FN 414552k protokolierte Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Melk.

Sie verfügt über aufrechte Gewerbeberechtigungen für die freien Gewerbe „Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe“, „Vermittlung von Werk- und Dienstleistungsverträgen an Befugte unter Ausschluss der Übernahme von Aufträgen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung sowie ausgenommen der den Arbeitsvermittlern, Immobilientreuhändern, Reisebüros, Transportagenten, Spediteuren, Vermögensberatern, Versicherungsvermittlern und Wertpapiervermittlern vorbehaltenen Tätigkeiten“ sowie „Energiekostenberatung (Analyse der Energiekostensituation des Kunden und Beratung über mögliche Einsparungen) ohne technische Beratung sowie unter Ausschluss von Tätigkeiten der Heizungstechniker, Baumeister oder Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure)“.

Die Beschwerdeführerin vertreibt das Bausatzsystem „OC Block“, indem sie individuelle Bausätze erstellt und diese an die Kunden ausliefert; weiters vermittelt sie Dienstleistungen Dritter wie z.B. Architekten für die Einreichplanung. Zwischen ihr als Beklagter und den Bauherren als Klägern ist in Zusammenhang mit einer Vereinbarung über die Lieferung eines solchen Bausatzes ein zivilgerichtliches Verfahren vor dem Landesgericht St. Pölten anhängig.

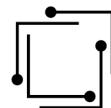
Der Beschwerdegegner ist gemäß § 1 Abs. 1 iVm Abs. 2 ORF-G eine Stiftung, deren Zweck die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags gemäß den §§ 3 bis 5 ORF-G ist. Im Rahmen dieses Auftrags veranstaltet er unter anderem das österreichweite Fernsehprogramm „ORF 2“.

2.2. Zur Sendung „Bürgeranwalt“

Die Eigenbeschreibung der Sendung „Bürgeranwalt“ im Online-Angebot des Beschwerdegegners lautet wie folgt:

„Bürgeranwalt‘ bietet Bürgerinnen und Bürgern, die sich von der Obrigkeit oder ‚übermächtigen‘ Gegnern ungerecht behandelt fühlen, eine Plattform, ihr Problem öffentlich darzustellen und wenn möglich, einer einvernehmlichen Lösung zuzuführen.

In kurzen Reportagen wird jeweils der Sachverhalt und die Sichtweise einer beschwerdeführenden Person geschildert, danach wird im Studio ‚pro und contra‘ diskutiert. Die drei Volksanwälte bestreiten mit Personen aus dem Bereich ‚Bürger gegen Ämter und Behörden‘ den Großteil der Sendung, aber auch Rechtsanwälte, Patientenanwälte und Ombudspersonen ergänzen mit ihren Fällen das Repertoire der Sendung.



Wesentliches Element der Sendung ist die Rubrik ‚Nachgefragt‘. Sämtliche Fälle, die in der Sendung nicht gelöst werden können, werden redaktionell weiterverfolgt und die Entwicklung in ein bis zwei Kurzbeiträgen pro Sendung dargestellt.

Im Interesse der Bürgerinnen und Bürger

Seit 1. Juli 2019 gibt es drei neue Volksanwälte. Werner Amon, Bernhard Achitz und Walter Rosenkranz sind für sechs Jahre gewählt und werden in der Sendung ‚Bürgeranwalt‘ abwechselnd ihre Beschwerdefälle präsentieren.“

Für die Sendung „Bürgeranwalt“ können demnach Personen Themen anregen, welche von der Redaktion auf journalistische und rechtliche Relevanz geprüft werden und für die Ausstrahlung ausgewählt und aufbereitet werden.

2.3. Tätigkeit der Redaktion im Vorfeld des Berichts „Bauen im Baukastensystem“

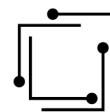
Der Anwalt der Bauherren wendete sich in Zusammenhang mit dem mit der Beschwerdeführerin anhängigen Zivilverfahren an die Redaktion der Sendung „Bürgeranwalt“. Auf Grund dieser Kontaktaufnahme recherchierte die Redaktion des Beschwerdegegners.

Im Zuge der Vorrecherchen wurde die Redaktion darüber informiert, dass es in der Zusammenarbeit mit der Beschwerdeführerin immer wieder zu Problemen kommt. Dies seien Auslieferungsschwierigkeiten, mangelnde Kommunikation oder fehlende Hilfe nach Vertragsabschluss. Diese Hinweise wurden, etwa durch Kontaktaufnahme mit einem Lieferanten der Beschwerdeführerin, überprüft, auch um sicher zu gehen, dass die von den Bauherren geschilderten Probleme nicht ausschließlich daher röhren, dass sich die Bauherren „ungeschickt“ verhalten hätten. Nachdem sich die Hinweise verdichtet hatten, wurde von der Redaktion beschlossen, den Fall in die Sendung aufzunehmen. Man wollte ein Problem darstellen, das einen „Häuslbauer“ existenziell bedrohe und auch auf mögliche Probleme beim Hausbau mit Baukastensystemen aufmerksam machen.

Im Zuge der Recherchen wurde unter anderem mit dem Geschäftsführer der Beschwerdeführerin und ab 07.12.2020 mehrfach mit dem anwaltlichen Vertreter der Beschwerdeführerin Kontakt aufgenommen, wobei dieser mit den Vorbringen der Bauherren sowie weiterer befragter Personen und auch dem Umstand, dass die Recherchen ergeben hätten, dass es weitere Problemfälle mit der Beschwerdeführerin gegeben habe, konfrontiert wurde. Weiters wurde die Teilnahme an der Aufzeichnung der geplanten Sendung, ein Interview vor Ort oder die Einbeziehung einer schriftlichen Stellungnahme angeboten und in Aussicht gestellt, die Aussagen der Bauherren (unklare Informationen, schuldhafte Lieferverzögerung, mangelhafte Lieferung) dem entsprechenden Vorbringen der Beschwerdeführerin aus deren Beschwerdebeantwortung im Rahmen des zivilgerichtlichen Verfahrens gegenüberzustellen.

2.4. Sendungstrailer vom 16.01.2021

Am 16.01.2021 wurde im Programm ORF 2 von ca. 18:01 bis ca. 18:52 Uhr die Sendung „Bürgeranwalt“ ausgestrahlt. Um ca. 18:50:52 wurde ein etwa 25 Sekunden langer Trailer für die geplante nächste Sendung am 23.01.2021 ausgestrahlt.



In diesem Trailer werden zunächst Auszüge aus der Website der Beschwerdeführerin gezeigt. Dabei sind das Layout der Website und deren Inhalt erkennbar, nicht jedoch Name, URL und Marke der Beschwerdeführerin (siehe Abbildung 1).

Zu diesen Bildern führt ein Sprecher aus: „Und nächste Woche in ‚Bürgeranwalt‘: ...“

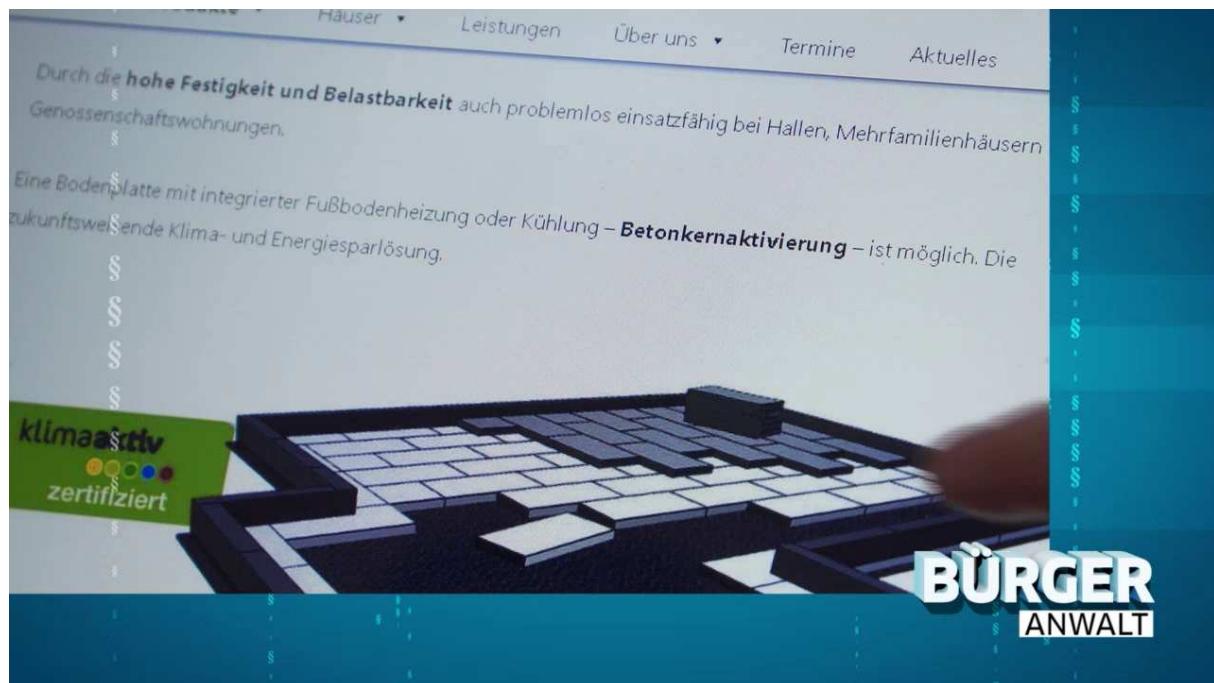


Abbildung 1: Ausschnitt aus der Website der Beschwerdeführerin

In der Folge wird ein etwa drei Sekunden langer Schwenk über eine Collage, offenbar aus einem Werbebild der Beschwerdeführerin, aus sonstigen baubezogenen Symbolfotos und Auszügen aus Werbetexten von der Website der Beschwerdeführerin gezeigt (Abbildung 2).

Der Sprecher fährt dazu fort: „...ein eigenes Passivhaus in Selbstbauweise ...“

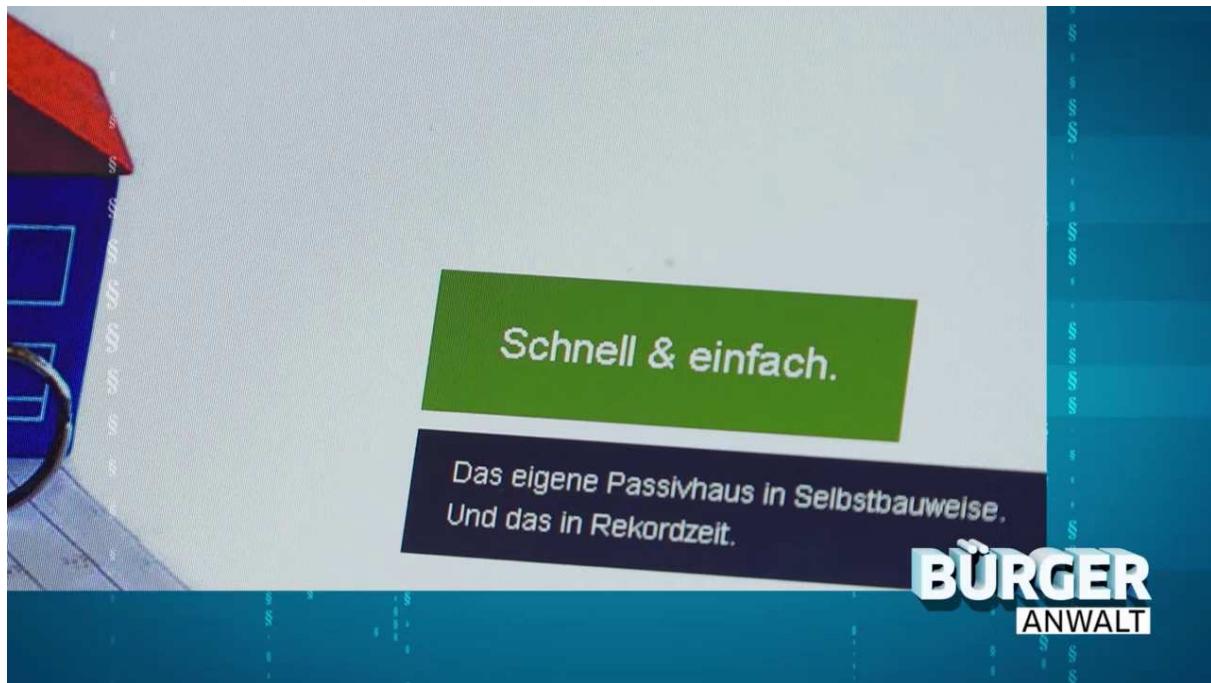
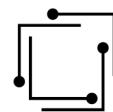


Abbildung 2: Endbild Collage

Danach werden wieder Auszüge aus der Website der Beschwerdeführerin gezeigt, wiederum ohne erkennbaren Namen und ohne erkennbare Marke und URL (Abbildung 3).

Zu diesen Bildern führt der Sprecher aus: „...und das in Rekordzeit verspricht die Homepage. Ein Burgenländer war zunächst begeistert.“

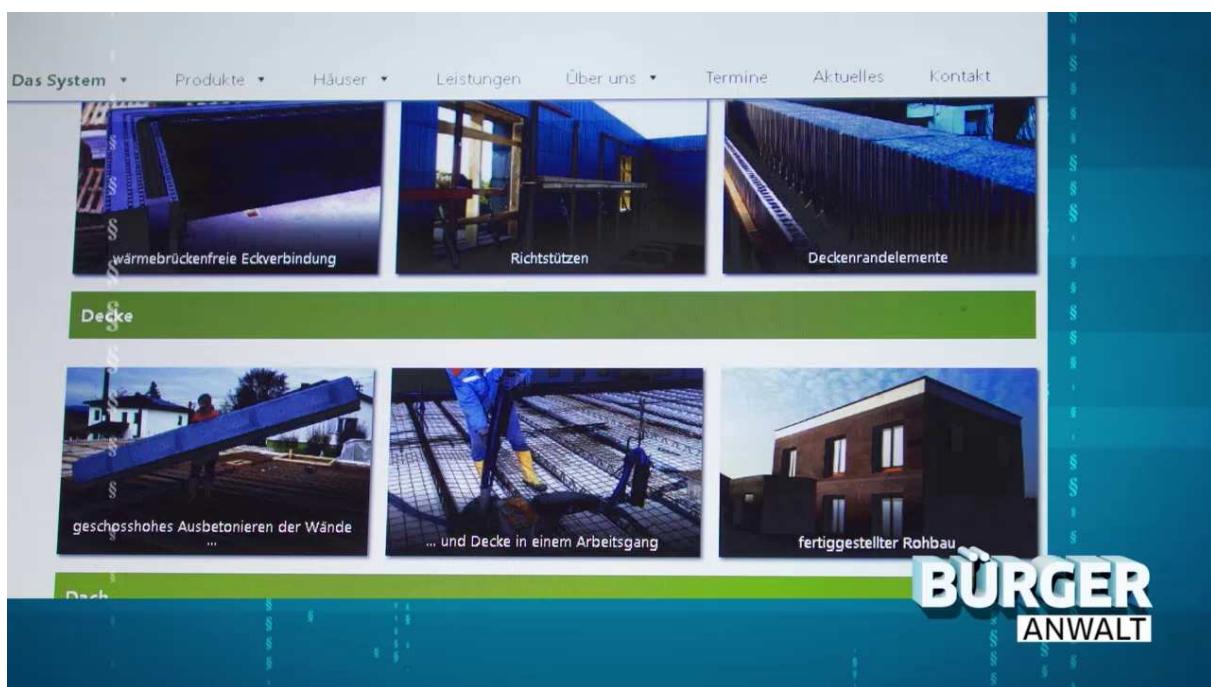
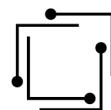


Abbildung 3: Fotoseite auf der Website der Beschwerdeführerin



Es folgt in Wort und Bild ein Statement des Bauherren: „*Indirekt, kaun ma sogn, ist es so verkauft worden... da hast an Plan; du kriegst an Plan dazu; Wand; Wand; Decke - kannst da ois selber mochn; selber zaumstecken.*“

Abbildung 4: Interviewausschnitt mit dem Bauherrn anonymisiert

Der Sprecher fügt abschließend an: „*Warum ging dann aber doch vieles schief?*“

Im Anschluss daran wird der Sendungsabspann der Sendung „Bürgeranwalt“ gezeigt.

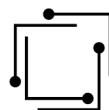


Abbildung 5: Sendungsabspann

Für das Umfeld der Beschwerdeführerin wie Geschäftspartner, Mitarbeiter und Investoren ist erkennbar, dass es in dem angekündigten Bericht um die Beschwerdeführerin gehen wird.

2.5. Ausstrahlung des Beitrags „Bauen im Baukastensystem“ im Rahmen der Sendung „Bürgeranwalt“ am 30.01.2021

Am 30.01.2021 wurde im Fernsehprogramm ORF 2 im Rahmen der von ca. 18:01 bis 18:52 Uhr ausgestrahlten Sendung „Bürgeranwalt“ der mit Trailer vom 16.01.2021 für 23.01.2021 angekündigte Beitrag „Bauen im Baukastensystem“ über den Rechtsstreit zwischen der Beschwerdeführerin und den Bauherren schließlich ausgestrahlt.



3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Beschwerdeführerin ergeben sich im Wesentlichen aus ihrem insofern unwidersprochenen und glaubwürdigen Vorbringen sowie aus der amtswegigen Einsichtnahme in das offene Firmenbuch und das Gewerbeinformationssystem Austria (GISA).

Die Feststellungen zur Sendereihe „Bürgeranwalt“ ergeben sich aus dem insofern glaubwürdigen Vorbringen des Beschwerdegegners sowie der amtswegigen Einsichtnahme in dessen Onlineangebot unter <https://tv.orf.at/buergeranwalt/index.html> und <https://der.orf.at/unternehmen/programmangebote/fernsehen/sendungen/sendungen-a-c/buergeranwalt104.html>.

Die Feststellungen zur Recherchetätigkeit der Redaktion des Beschwerdegegners sowie zur redaktionellen Entscheidung, über den Rechtsstreit zwischen der Beschwerdeführerin und den Bauherren im Rahmen der Sendung „Bürgeranwalt“ zu berichten, insbesondere die Feststellung, dass auch andere bekanntgewordene Problemfälle mit der Beschwerdeführerin die Redaktion dazu bewogen haben, den gegenständlichen Fall zur Ausstrahlung zu bringen, beruhen auf dem insofern glaubwürdigen Vorbringen des Beschwerdegegners in seinen Stellungnahmen vom 28.01.2021 und 23.03.2021 und dem mit ersterer vorgelegten E-Mail vom 26.01.2021, in welchem der zuständige Redakteur einer Mitarbeiterin der Rechtsabteilung des Beschwerdegegners die Recherchetätigkeit schlüssig darstellt. Die Darstellung wird auch durch das in der gleichen Beilage vorgelegte E-Mail des Moderators der Sendung, Dr. Peter Resetarits, an den Vertreter der Beschwerdeführerin vom 16.01.2021 gestützt. Der Beschwerdeführerin wurden die Stellungnahmen samt Beilagen zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt, sie hat aber diese Darstellung nicht substantiiert bestritten. Vor diesem Hintergrund erscheinen die Angaben des Beschwerdegegners plausibel.

Die Feststellungen zur Ausstrahlung des Trailers am 16.01.2021 und der Sendung „Bürgeranwalt“ am 30.01.2021 beruhen im Wesentlichen auf den vom Beschwerdegegner vorgelegten Aufzeichnungen. Hinsichtlich der im Trailer verwendeten Bilder hat die Beschwerdeführerin glaubwürdig vorgebracht (und wurde dies vom Beschwerdegegner nicht bestritten), dass diese zum Teil in der gezeigten Form nicht von der Website der Beschwerdeführerin stammen. Die KommAustria geht aber auf Grund einer Einsichtnahme in die Website der Beschwerdeführerin am 17.01.2022 und am 10.02.2022 sowie in die vorgelegten Aufzeichnungen davon aus, dass es sich bei einer – in den Feststellungen beschriebenen – ungefähr drei Sekunden gezeigten Darstellung um eine Collage aus Teilen von Informationsmaterial der Beschwerdeführerin, SymbolOTOS und von der Redaktion des Beschwerdegegners zusammengestellten Claims der Beschwerdeführerin handelt, die im Wesentlichen wörtlich auf der Website der Beschwerdeführerin zu finden sind (siehe Abbildungen 6 und 7).

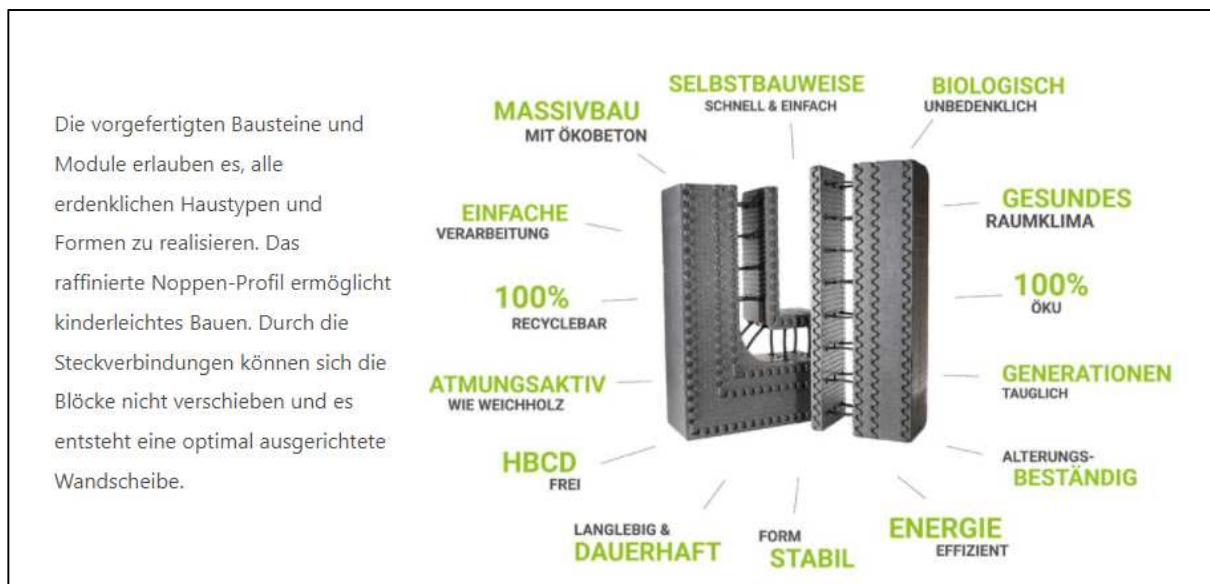
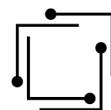


Abbildung 6: Ausschnitt aus der Webseite <https://www.oc-block.com/fakten/>

Die vorgefertigten Bausteine und Module erlauben es, **alle erdenklichen Haustypen und Formen** zu realisieren.

Mit unserem innovativen und frei planbaren System kann man sich sein eigenes Passivhaus – sogar in Selbstbauweise – errichten. Und das in Rekordzeit. Aufbau leicht gemacht durch persönliche Verlegepläne inklusive Stückliste.

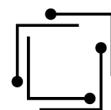
Abbildung 7: Ausschnitt aus der Webseite <https://www.oc-block.com/produkte/oc-block/>

Die Feststellungen zur Erkennbarkeit der Beschwerdeführerin im Sendungstrailer vom 16.01.2021 für das Umfeld der Beschwerdeführerin wie Geschäftspartner, Mitarbeiter und Investoren ergeben sich im Wesentlichen aus dem glaubwürdigen diesbezüglichen Vorbringen der Beschwerdeführerin, dass deren Geschäftsführer nach Ausstrahlung des Trailers, aber bevor die Sendung ausgestrahlt wurde, aus seinem Umfeld auf den Trailer angesprochen wurde. Dies wird auch durch ein von der Beschwerdeführerin vorgelegtes E-Mail vom 20.01.2021 gestützt, in welchem ein Vertriebspartner dem Geschäftsführer der Beschwerdeführerin berichtet, dass ein potentieller Kunde durch den Trailer verunsichert worden sei. Der Beschwerdegegner hat dem diesbezüglichen Vorbringen im Übrigen nicht substantiiert widersprochen.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit und Umfang der Kognitionsbefugnis der Behörde

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Beschwerdegegner der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die KommAustria.



§§ 36 und 37 ORF-G lauten auszugsweise:

„Rechtsaufsicht“

§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden
 - a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;
 - b. [...]
 - c. eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden.

[...]

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

[...]

Entscheidung

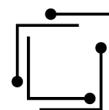
§ 37. (1) Die Entscheidung der Regulierungsbehörde besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

[...].“

Der Beschwerde vom 20.01.2021 fehlt es – auch unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Antragsänderung mit Schriftsatz vom 08.03.2021 –, soweit die Gewährung von einstweiligem Rechtschutz beantragt wird, an den grundlegenden Voraussetzungen einer Beschwerde nach dem ORF-G bzw. überschreitet dieser Antrag den Umfang der korrespondierenden Rechtsaufsichtsbefugnisse der KommAustria.

Die KommAustria hat zu Beschwerden hinsichtlich zukünftig geplanter Sendungen mit Bescheid vom 10.09.2013, KOA 12.020/13-001, folgendes ausgesprochen (Unterstreichungen im Original):

„Nach der ständigen Rechtsprechung schon der nach dem Rundfunkgesetz 1974 (RFG 1974), BGBI. Nr. 397/1974, eingerichteten Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes (Rundfunkkommission, RFK) zur Vorgängerbestimmung des § 37 Abs. 1 ORF-G, nämlich den weitgehend wortidenten § 29 Abs. 1 RFG 1974, stellt ein vom ORF in Aussicht gestelltes oder geplantes Vorgehen keinen „Sachverhalt“ im Sinne dieser Bestimmung dar, über den die Regulierungsbehörde entscheiden könnte (Twaroch/Buchner, Rundfunkrecht in Österreich⁵, 221;



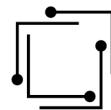
RFK 22.04.1976, RfR 1978, 51; RFK 13.06.1979, RfR 1979, 46). Gegenstand der Entscheidung iSd §§ 27 und 29 RFG 1974, nunmehr §§ 36 und 37 ORF-G, kann nur ein Verhalten sein, durch das das ORF-Gesetz unmittelbar verletzt wird, „nicht aber ein Verhalten, aus dem sich bloß die Absicht ableiten lässt, dieses Gesetz in Zukunft zu verletzen“ (Wittmann, Rundfunkfreiheit, 117). Nach der ständigen Rechtsprechung setzt zudem eine Feststellung einer Verletzung des Objektivitätsgebotes einen veröffentlichten Sendungsbeitrag voraus (RFK 02.03.1993, RfR 1993, 26). Für die Einhaltung des Objektivitätsgebotes – auf das sich auch die vorliegende Beschwerde bezieht – kommt es ausschließlich auf das Ergebnis der Sendungsgestaltung (hier: tatsächlich ausgestrahlte Sendungen im Zuge der Berichterstattung zur Nationalratswahl) und nicht auf im Vorfeld gelegene Ereignisse (hier: Ankündigung des geplanten Programms durch den Beschwerdegegner) an (vgl. u.a. RFK 22.08.1989, RfR 1990, 38 mwN; RFK 10.12.1990, RfR 1991, 6; BKS 13.02.2003, 611.919/005-BKS/2003; BKS 27.06.2008, 611.967/0010-BKS/2008).

Die KommAustria sieht keinerlei Veranlassung von dieser Rechtsprechung abzuweichen; sie ist unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Vorgaben geradezu zwingend:

Nach der ständigen Rechtsprechung des VfGH zum sogenannten ‚Vorzensurverbot‘, beginnend mit VfSlg. 552/1926 sowie weiters VfSlg. 2321/1952 und VfSlg. 3910/1961, ist unter der durch Z 1 des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung vom 30.10.1918, StGBI. Nr. 3, im Verfassungsrang stehend gemäß Art. 149 B-VG, verbotenen Zensur nicht nur die Pressezensur, sondern u.a. auch die Theater- und Lichtbildzensur zu verstehen. Eine verfassungsrechtlich verbotene Zensur liegt nur dann vor, wenn präventive Maßnahmen vorgesehen werden, wenn es sich also um eine Vorzensur handelt (siehe z.B. VfSlg. 6615/1971). Ausdrücklich führt der VfGH in VfSlg. 8461/1978 aus, dass der Begriff der ‚Zensur‘ im Sinne der Bundesverfassung all jene präventiven behördlichen Maßnahmen umschließt, die darauf abzielen, die Freiheit, Meinungen zu äußern und zu verbreiten oder zu empfangen, zu beseitigen oder zu schmälern. Dabei ist es unerheblich, auf welche Weise und durch welches Medium die Meinung verbreitet wird, sodass auch der Rundfunk unter den Schutzbereich der entsprechenden Bestimmung fällt. Zulässig sind ausschließlich repressive Maßnahme (vgl. u.a. VfSlg. 4037/1961) unter den bekannten Einschränkungen, insbesondere jenen des Art. 10 Abs. 2 EMRK (vgl. u.a. Holoubek/Kassai/Traimer, Grundzüge des Rechts der Massenmedien⁴, 42 f; Berka, Die Grundrechte, Rz 564 ff). In VfSlg. 8461/1978 hat der VfGH auch klargestellt, dass der Verfassungsgesetzgeber in Art. 149 B-VG in Verbindung mit Z 1 des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung vom 30.10.1918 die Entscheidung getroffen hat, die Präventivzensur ohne Gesetzesvorbehalt, also ausnahmslos zu verbieten. Dieses Verbot bestehe unabhängig davon, im Zusammenhang mit welcher Materie eine Beschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit vom Gesetzgeber für nötig erachtet werden sollte.

Im Hinblick auf den Rundfunk gewährleistet die (Vor-)Zensurfreiheit daher das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht, dass der Programminhalt vor der Aussendung nicht einer behördlichen Überprüfung (und Genehmigung) unterzogen wird (Wittmann, Rundfunkfreiheit, 184).

Eine Auslegung des § 37 Abs. 1 ORF-G dahingehend, dass als ‚Sachverhalt‘ im Sinne dieser Bestimmung auch die vom Beschwerdegegner im Hinblick auf die Nationalratswahl 2013 in Aussicht genommene Programmgestaltung zum Gegenstand einer Entscheidung der Regulierungsbehörde hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit dem ORF-Gesetz gemacht werden könnte, würde dem § 37 Abs. 1 ORF-G daher einen vor dem dargestellten Hintergrund verfassungswidrigen Inhalt unterstellen. Dies insbesondere im Lichte des Umstandes, dass bei den beschwerdebezogenen Sendungsformaten schon die Auswahl der einzuladenden Personen zentral den „Inhalt“ der Sendung bestimmt. Es ist



daher unerheblich, ob die Programmgestaltung bereits so weitgehend konkretisiert ist und – was offen bleiben kann – sogar mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten ist, dass die Erst-Beschwerdeführerin oder der Zweit-Beschwerdeführer in der von ihnen angestrebten Form im Programm des Beschwerdegegners vorkommen werden. Auch der Umstand, dass die KommAustria hinsichtlich ihrer Stellung (insb. Weisungsfreiheit und Bestellung, vgl. §§ 3 bis 6 KOG iVm Art 20 Abs. 2 Z 5a B-VG) den Anforderungen an ein Tribunal iSd Art 6 EMRK genügen wird, ändert nichts an ihrer grundsätzlichen Einrichtung als Verwaltungsbehörde, deren Befugnisumfang vom Vorzensurverbot im Sinne der zitierten Rechtsprechung beschränkt ist (vgl. schon zur RFK als Verwaltungsbehörde VfSlg. 13.338/1993; zur möglichen Differenzierung hinsichtlich des Umfangs des Vorzensurverbots bei Gerichten Holoubek, MR 1992, 215).“

Der BKS hat zu den insofern vergleichbaren Bestimmungen des PrR-G festgehalten, dass dieses keinen Rechtsbehelf für im Zeitpunkt der Beschwerdeführung (denklogisch und nur möglicherweise) erst in Zukunft stattfindende Rechtsverletzungen oder gar einen einer „einstweiligen Verfügung“ zur Unterlassung eines bestimmten Verhaltens gleichkommenden Rechtsbehelf kennt (vgl. BKS 26.01.2011, 611.115/0001-BKS/2011).

Daher war die Beschwerde vom 16.01.2021, soweit sie über das Begehrn einer Feststellung einer Verletzung im Sinne des § 36 Abs. 1 iVm § 37 Abs. 1 ORF-G hinausgeht, also insbesondere auf die Gewährung von einstweiligen Rechtsschutz gerichtet ist, als unzulässig zurückzuweisen (vgl. Spruchpunkt 1.b).

4.2. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerden

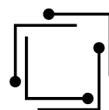
4.2.1. Beschwerde vom 20.01.2021

Der mit Schriftsatz vom 20.01.2021 – ausschließlich (vgl. dazu die Ausführungen unter 4.2.2) – in Beschwerde gezogene Trailer wurde am 16.01.2021 im Fernsehprogramm ORF 2, beginnend um ca. 18:50:52 Uhr, ausgestrahlt. Die Beschwerde vom 20.01.2021 ist am selben Tag bei der KommAustria eingelangt. Dieser Zeitpunkt liegt innerhalb der sechswöchigen Beschwerdefrist gemäß § 36 Abs. 3 ORF-G, sodass die Beschwerde rechtzeitig erhoben wurde.

4.2.2. Beschwerde vom 19.05.2021

In der Beschwerde vom 20.01.2021 sowie in den Schriftsätzen vom 08.03.2021 und vom 19.04.2021 hielt die Beschwerdeführerin jeweils ausdrücklich fest, dass sich ihre Beschwerde lediglich auf den am 16.01.2021 ausgestrahlten Trailer beziehe. Erst mit Schreiben vom 19.05.2021 „erweitert[e]“ die Beschwerdeführerin „ihre Anträge um die Sendung vom 30.1.2021 ‚Bauen im Baukastensystem‘ Sendeminute 35:52 bis 50:55 des Sendesformates Bürgeranwalt“ und beantragte die Feststellung einer Verletzung des ORF-G durch diese Sendung. Im Schriftsatz von 17.06.2021 führte sie aus, dass jedwede Form der Beschwerde – daher auch formfrei und verbessерungsbedürftig – als fristwährend gelte, und eine Beschwerde über die Ankündigung einer Sendung auch deren Inhalt betreffe und auch tatsächlich betroffen habe. Es sei daher möglich und zulässig, weitere konkretisierende Feststellungsanträge zu stellen.

Welcher Sachverhalt als Auslöser einer behaupteten Rechtsverletzung in Beschwerde gezogen wird, ist grundsätzlich anhand des Parteiantrags zu ermitteln. Die Verpflichtung der Regulierungsbehörde, zu prüfen und festzustellen, ob und durch welchen Sachverhalt irgendeine Bestimmung des ORF-G verletzt worden ist, hat zwar zur Folge, dass der Beschwerdeführer die



Bestimmungen des ORF-G, die er als verletzt erachtet, nicht zu bezeichnen und auch keine Ausführungen zur rechtlichen Beurteilung seines Beschwerdevorbringens zu machen hat (vgl. idS Verwaltungsgerichtshof [VwGH] 18.09.2013, 2012/03/0162). Dennoch hat der Beschwerdeführer den Sachverhalt, in dem er eine Verletzung von Bestimmungen des ORF-G erblickt, genau, umfassend und vollständig anzugeben, damit der Regulierungsbehörde die sachgerechte Prüfung einer solchen Verletzung anhand des Gesetzes ermöglicht wird (vgl. VwGH 13.09.2016, Ro 2016/03/0016 bis 0017).

Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH kommt es bei der Ermittlung von Rechtsqualität und Inhalt eines Anbringens nicht auf die Bezeichnung durch den Einschreiter, sondern auf den Inhalt der Eingabe, also auf das daraus erkenn- und erschließbare Ziel des Einschreiters an. Entscheidend ist, wie das Erklärte, also der Wortlaut des Anbringens, unter Berücksichtigung der konkreten gesetzlichen Regelung, des Verfahrenszwecks und der Aktenlage objektiv verstanden werden muss. Im Zweifel darf nicht davon ausgegangen werden, dass eine Partei einen von vornherein sinnlosen oder unzulässigen Antrag gestellt hat. Bei eindeutigem Inhalt eines Anbringens sind aber davon abweichende, nach außen nicht zum Ausdruck gebrachte Absichten und Beweggründe ohne Belang (vgl. etwa VwGH 19.03.2021, 2012/21/0082, mwN). Es besteht keine Befugnis oder Pflicht der Behörde, von der Partei tatsächlich nicht erstattete Erklärungen aus der Erwägung als erstattet zu fingieren, dass der Kontext des Parteivorbringens die Erstattung der nicht erstatteten Erklärung nach behördlicher Beurteilung als notwendig, ratsam oder empfehlenswert erscheinen lässt (vgl. wiederum VwGH 13.09.2016, Ro 2016/03/0016 bis 0017, sowie zuletzt VwGH 02.09.2021, Ra 2018/04/0008). Die Manuduktionspflicht der Behörden erfordert ebenfalls nicht, die – noch dazu wie im gegenständlichen Fall anwaltlich vertretene – Beschwerdeführerin auf für ihre Interessen allenfalls günstigere Anträge hinzuweisen (vgl. in diesem Sinne VwGH 31.08.2016, 2013/17/0861).

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung und dem eindeutigen Wortlaut der genannten Schriftsätze vom 20.01.2021, vom 08.03.2021 und vom 17.04.2021 – dies, obwohl am 22.01.2021 eine Manuduktion der Mitarbeiterin des ausgewiesenen Vertreters der Beschwerdeführerin durch den Leiter der Abteilung Recht Medien der RTR-GmbH erfolgte, dass kein ex-ante-Rechtsschutz bestehe und eine neuerliche Beschwerde nach Ausstrahlung der Sendung einzubringen wäre –, ist festzuhalten, dass Gegenstand des Verfahrens (also der „Sachverhalt“ i.S.d. § 37 Abs. 1 ORF-G, vgl. hierzu auch die Ausführungen unter 4.3) zunächst ausschließlich der am 16.01.2021 ausgestrahlte Sendungstrailer war. Erst mit Schriftsatz vom 19.05.2021 „erweiterte“ die Beschwerdeführerin ihren Antrag auf Feststellung einer Rechtsverletzung auf die Sendung vom 30.01.2021.

Nachträglich hinzugefügte Sachverhalte sind grundsätzlich als neue Beschwerden einzustufen und können – sofern die sechswöchige Beschwerdefrist des § 36 Abs. 3 ORF-G für sie gewahrt ist – auch gemeinsam mit der ursprünglichen Beschwerde unter den Voraussetzungen des § 39 Abs. 2 AVG erledigt werden (Bundeskommunikationssenat [BKS] 30.03.2009, 611.976/0005-BKS/2009, mwN).

Die Beschwerde hinsichtlich der Sendung vom 30.01.2021 langte am 19.05.2021 bei der KommAustria und somit nach Ablauf der Frist gemäß § 36 Abs. 3 ORF-G ein. Sie war daher als verspätet zurückzuweisen (vgl. Spruchpunkt 2.).

4.3. Zur Beschwerdelegitimation

Soweit die Beschwerde vom 20.01.2021 die Feststellung einer Verletzung des ORF-G durch die Ausstrahlung eines Sendungstrailers für die Sendung „Bürgeranwalt“ am 16.01.2021 um



ca. 18:52:20 Uhr im Fernsehprogramm ORF 2 begeht, ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin ihre Beschwerdelegitimation erkennbar auf § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G stützt.

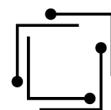
Gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G ist für die Beschwerdelegitimation wesentlich, dass eine Person unmittelbar geschädigt zu sein behauptet, wobei eine „unmittelbare Schädigung“ nach ständiger Spruchpraxis des BKS neben materieller auch eine immaterielle Schädigung umfasst, die zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen muss (vgl. etwa BKS 18.10.2010, 611.929/0002-BKS/2010). Immaterielle Schäden begründen dann eine Beschwerdelegitimation, wenn der Schaden aus der Rechtsordnung unmittelbar ableitbare rechtliche Interessen betrifft, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkennt (vgl. etwa BKS 25.02.2013, 611.807/0002-BKS/2013). Solche unmittelbar aus der Rechtsordnung ableitbare rechtliche Interessen, denen Rechtsschutz zuerkannt wird, sind etwa die Ehrenbeleidigung gemäß § 1330 ABGB oder die Ruf- und Kreditschädigung (vgl. BKS 31.03.2005, 611.935/0002-BKS/2005; ebenso: *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 336).

Die Beschwerdeführerin behauptet einen immateriellen Schaden, insbesondere eine Schädigung ihres Rufs (§ 1330 Abs. 2 ABGB). Ein Hinweis auf eine Sendung, in welcher es um Probleme beim Hausbau unter Verwendung eines von dieser vertriebenen Bausatzsystems geht, ist aus Sicht der KommAustria grundsätzlich denkmöglich geeignet, den Ruf der Beschwerdeführerin zu beeinträchtigen.

Jedoch wird vom Beschwerdegegner bestritten, dass die Beschwerdeführerin im inkriminierten Trailer überhaupt identifizierbar ist.

Dazu ist festzuhalten, dass nach der Rechtsprechung des OGH zu § 1330 ABGB (vgl. etwa OGH 17.02.2005, 6 Ob 224/04s) für die persönliche Betroffenheit des Einzelnen die Namensnennung nicht erforderlich ist. Es reicht aus, wenn die Identifizierbarkeit nur für einige mit dem Betroffenen in Kontakt stehenden Personen – wie etwa Bekannte und Geschäftspartner – besteht. Die Frage, ob eine Wort- oder Bildberichterstattung identifizierend wirkt, d.h. zu einem Bekanntwerden der Identität des Betroffenen führt, ist nach dem Gesamtzusammenhang der Veröffentlichung zu beurteilen. Dem Medium ist generell jede Identifizierung eines Menschen zuzurechnen, die eine Erkennbarkeit des Betroffenen in seinem sozialen – über den vorinformierten Familien- und Bekanntenkreis hinausgehenden – Umfeld bewirkt. Auch die Erkennbarkeit für eine breite Öffentlichkeit ist nicht erforderlich (vgl. *Berka in Berka/Höhne/Noll/Polley*, MedienG², Vor §§ 6 bis 8a Rz 25 bis 28 mwN; BVwG 12.09.2019, W120 2149693-1/6E).

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, war die Beschwerdeführerin im Trailer für Personen in ihrem geschäftlichen Umfeld erkennbar. Es liegt daher vor dem Hintergrund der zitierten Rechtsprechung im Bereich der Möglichkeit, dass die Beschwerdeführerin durch den Hinweis auf eine Sendung, in welcher es um Probleme beim Hausbau unter Verwendung eines von dieser vertriebenen Bausatzsystems geht und in dem die Beschwerdeführerin für ihr Umfeld (Kunden, Investoren, etc.) erkennbar ist, in einem rechtlich geschützten Interesse, nämlich der Wahrung ihres Rufes, geschädigt sein könnte, weshalb die Beschwerdelegitimation gegeben ist.



4.4. Maßgebliche Bestimmungen des ORF-G

§ 4 ORF-G lautet auszugsweise:

„Öffentlich-rechtlicher Kernauftrag“

§ 4. [...]

(5) Der Österreichische Rundfunk hat bei Gestaltung seiner Sendungen und Angebote weiters für

1. eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen einschließlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe und gegebenenfalls der Übertragung ihrer Verhandlungen;
2. die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen;
3. eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität

zu sorgen.

[...].“

§ 10 ORF-G lautet auszugsweise:

„Inhaltliche Grundsätze“

§ 10. (1) Alle Sendungen des Österreichischen Rundfunks müssen in Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten.

[...]

(5) Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteiisch und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen.

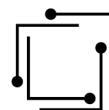
(6) Die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen ist angemessen zu berücksichtigen, die Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen sind zu achten.

(7) Kommentare, Analysen und Moderationen haben sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen.

[...].“

4.5. Behauptete Verletzung des Objektivitätsgebots

Die Beschwerdeführerin stellt grundsätzlich in Frage, dass über den gegenständlichen Rechtsstreit vor dem Hintergrund des Objektivitätsgebots überhaupt berichtet hätte werden dürfen; es gebe keinen Grund, die Beschwerdeführerin wegen den inhaltlich falschen Angaben der Bauherren der



Öffentlichkeit auszusetzen und deren Rufschädigung zu betreiben bzw. durch die Bauherren zu ermöglichen. Tatsächlich seien die Probleme einzig in der Sphäre der Bauherren begründet. Ferner sei erheblicher Aufwand und eine Beeinflussung während einem laufenden Gerichtsverfahren geübt worden, indem Zeugen – auch mit falschen Angaben – irritiert worden seien, womit bedingt vorsätzlich die Behinderung der Justiz in Kauf genommen worden sei. Da die Berichterstattung samt der Anlassforschung zur Gänze auf unsachlicher Vorgehensweise sowie auf erkennbar falschen Tatsachen beruhe, sei festzustellen, dass die Ausstrahlung der Ankündigung vom 16.01.2020 unsachlich und unobjektiv erfolgt sei, das Prinzip „audiatur et altera pars“ verletzt und die Öffentlichkeit getäuscht worden sei, indem eine tatsächlich nicht existente Werbeunterlage gezeigt worden sei, die von der Redaktion „Bürgeranwalt“ in Auftrag gegeben worden sei, aber nicht von der Beschwerdeführerin stamme.

Der Beschwerdegegner brachte dagegen im Wesentlichen vor, der Gestalter des Berichts habe von Anbeginn an ausführlich in alle Richtungen recherchiert, um sich ein möglichst umfassendes Bild von der Sache zu machen. Erst nach dieser Recherche habe die Redaktion beschlossen, über den Fall der Bauherren zu berichten. Es sei das Sendungskonzept der Sendung „Bürgeranwalt“, dass beide Parteien die Möglichkeit hätten, ihre Argumente zu einem bestehenden Rechtsstreit darzulegen. Der Redaktion sei es ein großes Anliegen, einen Studiogast in der Sendung begrüßen zu dürfen, der die Sicht der Beschwerdeführerin darlege. Man habe versucht, die Beschwerdeführerin in die Sendung einzubinden und habe ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der inkriminierte Sendungstrailer sei nicht reißerisch gestaltet, sondern vielmehr ein neutraler Sendungshinweis, der die Beschwerdeführerin nicht einmal nenne.

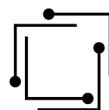
4.5.1. Zum Gestaltungsspielraum des Beschwerdegegners

Die Beschwerdeführerin bestreitet zunächst im Wesentlichen, dass der Rechtsstreit zwischen der Beschwerdeführerin und den Bauherren mangels „allgemeinem Interesse“ überhaupt im Rahmen der Sendung „Bürgeranwalt“ behandelt hätte werden dürfen. Dementsprechend hätte auch keine Ankündigung im inkriminierten Sendungsteil erfolgen dürfen.

Dazu ist zunächst festzuhalten, dass dem Beschwerdegegner nach der ständigen Rechtsprechung des VfGH ein erheblicher, aus dem BVG-Rundfunk erfließender Gestaltungsspielraum bei Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse und Meinungen bei jenen Sendungen zukommt, die er selbst gestaltet (vgl. VfSlg. 13.338/1993).

Bei der Sendung „Bürgeranwalt“ handelt es sich um eine Kombination von Reportage und Diskussionssendung: In kurzen Reportagen wird der Sachverhalt und die Sichtweise einer der betroffenen Seiten geschildert, danach wird im Studio „pro und contra“ diskutiert.

In der Judikatur wurde zu den Sendereihen „Am Schauplatz“ (vgl. BKS 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010) und „Am Schauplatz Gericht“ (vgl. BvWg 13.05.2014, W120 2000239-1/10E), die im Wesentlichen vergleichbare Sendungskonzepte wie die gegenständliche Sendung aufweisen, ausgesprochen, dass diese Sendungen zumindest in einem Naheverhältnis zu Reportagen iSd § 4 Abs. 5 Z 1 ORF-G anzusehen sind. Es wird darüber hinaus festgehalten, dass eine kritische Berichterstattung nicht *per se* mit dem Objektivitätsgebot in Konflikt stehe. Die Sachlichkeit (Objektivität) einer Sendung bemasse sich grundsätzlich auch nach ihrem vorgegebenen Thema, wobei dem Beschwerdegegner hier ein erheblicher gestalterischer Spielraum zukomme. Es sei dabei gerade auch Aufgabe und Ziel des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, gesellschaftsrelevante „Problemzonen“ zu beleuchten und allfällige Missstände aufzuzeigen. Für die Erfüllung dieser



Aufgabe stünden unterschiedliche journalistische Gestaltungsmittel zur Verfügung, wobei der Gesetzgeber neben den „Nachrichten“ explizit auch die „Reportage“ als ein solches Mittel in § 4 Abs. 5 Z 1 ORF-G vorsehe. Schon durch die mit diesem Format typischerweise verbundene Unmittelbarkeit der Darstellung, etwa durch die Beleuchtung von Einzelschicksalen und das persönliche Gespräch mit Betroffenen, ergebe sich notwendigerweise eine stärkere Wahrscheinlichkeit eines „Mitühlens“ des Publikums mit der einen oder anderen Seite des den Gegenstand der Reportage bildenden Problemfeldes. Diese Möglichkeit sei vom Gesetzgeber bewusst in Kauf genommen worden. Umso stärkere Bedeutung erlange in diesem Kontext daher die Beachtung des Grundsatzes des „audiatur et altera pars“, und zwar insbesondere dann, wenn von den in einer Sendung auftretenden Personen (strafrechtsrelevante) Vorwürfe gegen die andere Seite erhoben werden. Selbiges gelte für das aus § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G erfließende Gebot der Nachprüfung von Behauptungen unter Anwendung journalistischer Grundsätze oder gegebenenfalls eine entsprechende Pflicht zur Distanzierung. Die Rolle der Redaktion habe daher – unter vollständiger Wahrung ihres journalistischen Gestaltungsfreiraumes – jedenfalls auch diejenige eines Moderators in der Art und Weise zu umfassen, dass Pro- und Contra-Standpunkte letztendlich voll zur Geltung kommen könnten.

Die KommAustria vermag nicht zu erkennen, wieso vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung und des Sendungskonzepts die Berichterstattung zum gerichtlich anhängigen Rechtsstreit zwischen der Beschwerdeführerin und den Bauherren in Zusammenhang mit dem Bau eines Hauses unter Verwendung eines Bausatzes der Beschwerdeführerin mit dem weiten Gestaltungsspielraum im Sinne der zitierten Judikatur nicht vereinbar sein sollte. Dies insbesondere auch, weil der Beschwerdegegner im Vorfeld der Berichterstattung weitere Recherchen vorgenommen hat, die zu Tage gebracht haben, dass weitere Fälle von vergleichbaren Problemen mit der Beschwerdeführerin aufgetreten sind und damit ausgeschlossen wurde, dass die Probleme ausschließlich im Verhalten der Bauherren gelegen sein mussten.

Vor diesem Hintergrund kann nicht gesagt werden, dass die Auswahl des Sendungsthemas aus unsachlichen Kriterien wie etwa einer Schädigungsabsicht gegenüber der Beschwerdeführerin erfolgt sei.

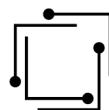
Wenn aber die Wahl des Sendungsthemas vom Gestaltungsspielraum des Beschwerdegegners gedeckt ist, ist auch die Ankündigung der geplanten Sendung per se nicht zu beanstanden.

4.5.2. Gestaltung des Trailers

Der Beschwerdegegner bestreitet im Wesentlichen unter Verweis auf die Rechtsprechung zu Sendungstiteln grundsätzlich, dass ein Trailer wie der verfahrensgegenständliche isoliert betrachtet Gegenstand einer Beschwerde nach § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-G sein könne.

Zunächst ist – vor dem Hintergrund der Rechtsprechung zum Sendungsbegriff (vgl. etwa BVwG 11.09.2018, W271 2136058-1/13E, mwN) – festzuhalten, dass es sich bei dem inkriminierten Trailer um einen Teil der Sendung „Bürgeranwalt“ am 16.01.2021 handelt: Am Ende dieser Sendung wird mit diesem auf die geplante nächste Sendung hingewiesen, erst danach erfolgt der Sendungsabspann, weshalb der Trailer als Sendungsteil und nicht als eigene Sendung zu beurteilen ist.

Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin ist die Beschwerde gegen einen Trailer – sei es, dass dieser als eigene Sendung oder (wie vorliegend) als Sendungsteil einer anderen Sendung gestaltet



ist – mit einer Beschwerde isoliert gegen einen Sendungstitel, welche nach der vom Beschwerdegegner zitierten Judikatur unzulässig ist, nicht vergleichbar:

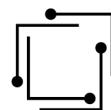
Wie sich aus der Rechtsprechung des BKS (vgl. dazu BKS 14.10.2005, 611.009/0028-BKS/2005) ergibt, sind Hinweise des Rundfunkveranstalters auf sein eigenes Programm (wie etwa Programm-Trailer) unabhängig von deren zeitlicher Dauer als „Sendungen“ zu qualifizieren, sofern sie selbstständig und nicht im Rahmen einer anderen Sendung gesendet werden, sodass sie selbst etwa – wie im genannten Fall vor dem BKS – auch gesponsert sein können. Eine solche Sendung muss auch den Anforderungen des ORF-G (also auch den §§ 4 und 10 ORF-G) entsprechen. Dem ORF-G kann nicht unterstellt werden, dass ein Programmtrailer bei gleicher inhaltlicher Gestaltung einmal hinsichtlich seines Inhalts geprüft werden kann und das andere Mal nicht. Einem Trailer kommt jedenfalls als inhaltlich in sich geschlossene Ankündigung einer Sendung (hier: einer weiteren Sendung der Sendereihe) selbständige Überprüfbarkeit nach den Vorgaben des ORF-G zu, auch wenn er auf Grund der formalen Gestaltung als Sendungsteil der vorherigen Sendung der Reihe gilt.

Schon aus dieser Überlegung verbietet sich die Heranziehung der zitierten Rechtsprechung zu Sendungstiteln, die nach dieser „*wesentliche Elemente einer Sendung bilden und nicht abgesondert von dieser betrachtet werden können*“ (vgl. dazu KommAustria 21.12.2016, KOA 12.032/16-010, unter Verweis auf BKS 16.10.2002, 611.911/013-BKS/2002) auf Programmtrailer. Der genannte Bescheid zitiert das Erkenntnis des OGH 23.08.2007, 12 Os 36/07: „*Würde man hingegen die Auffassung vertreten, dass Überschriften in allen Fällen isoliert zu beurteilen seien, wäre es den Medien de facto verwehrt, plakative Titel zu einem Bericht oder Bilduntertitelungen innerhalb eines Artikels zu verwenden, wenn damit der vom Mediuminhalt Betroffene kritisch angegriffen würde. Es liegt auf der Hand, dass mit Gegendarstellungen zu besonders pointierten Überschriften, losgelöst vom übrigen Text, ein unverhältnismäßiger, auch durch die verfassungsgesetzlichen Gesetzesvorbehalte nicht mehr gedeckter Eingriff in die Grundrechte der Meinungs- und Pressefreiheit nach Art 10 Abs. 1 EMRK und Art 13 StGG vorgenommen würde.*“ Dies entspricht dem rundfunkrechtlichen Grundsatz, dass es unzulässig ist, einen Bericht gedanklich in Einzelteile zu zerlegen und danach jeden Teil jeweils isoliert betrachtet einer Überprüfung auf das Objektivitätsgebot zu unterziehen (vgl. etwa BKS 01.07.2009, 611.901/0012-BKS/2009).

Die Sendungsankündigung ist demgegenüber kein zwingender Teil der angekündigten Sendung. Der vom Beschwerdegegner ins Treffen geführte Gesichtspunkt, dass der Trailer ähnlich dem Sendungstitel „*das Fernsehpublikum auf die Sendung aufmerksam und neugierig machen*“ soll, rechtfertigt vor diesem Hintergrund daher nicht die Gleichbehandlung mit Sendungstiteln.

Im Hinblick auf im Vorfeld einer Sendung gelegene Ereignisse ist festzuhalten, dass diese bei der rechtlichen Beurteilung nur insoweit zu berücksichtigen sind, als sie sich auf die Gestaltung der konkreten Sendung ausgewirkt haben (BKS 16.06.2008, 611.942/0003-BKS/2008). Bei der Beurteilung einer Sendung kommt es nicht auf die Motive des Gestalters, sondern nur auf das Ergebnis der Gestaltung an (vgl. RFK 03.09.1976, RfR 1977, 17; RFK 26.09.1983, RfR 1984, 5; RFK 17.08.1988, RfR 1989, 18).

Der Beschwerdeführer macht hinsichtlich des Inhalts des inkriminierten Trailers vom 16.01.2021 im Wesentlichen geltend, dass die Ausstrahlung der – „reißerischen“ – Ankündigung unsachlich und unobjektiv erfolgt sei, das Prinzip „*auditum et altera pars*“ verletzt und die Öffentlichkeit getäuscht worden sei, indem eine tatsächlich nicht existente Werbeunterlage gezeigt worden sei, die von der



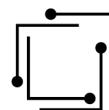
Redaktion „Bürgeranwalt“ in Auftrag gegeben worden sei, aber nicht von der Beschwerdeführerin stamme.

Nach ständiger Rechtsprechung des VfGH ist jede zulässige Darbietung des Beschwerdegegners den grundsätzlichen Geboten der Objektivität, Unparteilichkeit, Pluralität und Ausgewogenheit gemäß Art. I Abs. 2 BVG-Rundfunk und § 1 Abs. 3 ORF-G unterworfen. Die Z 1 bis 3 des § 4 Abs. 5 ORF-G enthalten unterschiedliche Kriterien für die Einhaltung des Objektivitätsgebotes durch Sendungen, die der ORF gestaltet. Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen müssen objektiv ausgewählt und vermittelt werden (Z 1), für die Allgemeinheit wesentliche Kommentare, Standpunkte und kritische Stellungnahmen müssen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen wiedergegeben und vermittelt werden (Z 2), und eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen müssen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität erstellt werden (Z 3). Daher ist bei jeder Sendung, die der ORF gestaltet, zu prüfen, unter welche der drei genannten Tatbestände diese fällt und ob sie die dort normierten Anforderungen erfüllt. Insofern sind gemäß § 4 Abs. 5 ORF-G die Anforderungen, dem Objektivitätsgebot zu entsprechen, je nach Art der Sendung unterschiedlich (vgl. VwGH 15.09.2006, 2004/04/0074 mwN).

Nach der Spruchpraxis des BKS und der Höchstgerichte ist ferner der Begriff der Objektivität gemäß § 4 Abs. 5 Z 1 und 3 ORF-G sowie § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G als Sachlichkeit unter Vermeidung von Einseitigkeit, Parteinahme und Verzerrung der Ereignisse zu verstehen. Dabei hat die Prüfung jeweils anhand des Gesamtkontexts der Sendung zu erfolgen. Bei der Beurteilung der Objektivität einer Sendung ist ferner der Eindruck des Durchschnittskonsumenten im Gesamtkontext des Gebotenen maßgebend und vom Wissens- und Bildungsstand des Durchschnittsmenschen auszugehen (vgl. VfSlg. 16.468/2002). Dieser Gesamtkontext und der für den Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Eindruck gibt der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen hat, die Grundlage (VwGH 10.11.2004, 2002/04/0053; 01.03.2005, 2002/04/0194; 15.09.2006, 2004/04/0074). Mit dem Objektivitätsgebot unvereinbar sind folglich einzelne Aussagen oder Formulierungen eines Beitrages, die eine hervorstechende und den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfalten, dass beim Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck des behandelten Themas entsteht. Unzulässig ist es allerdings, einen Bericht gedanklich in Einzelteile zu zerlegen und danach jeden Teil jeweils isoliert betrachtet einer Überprüfung auf das Objektivitätsgebot zu unterziehen (BKS 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010; BKS 01.07.2009, 611.901/0012-BKS/2009).

Der gegenständliche Sendungstrailer am Ende der Sendung „Bürgeranwalt“ vom 16.01.2021 dient der Ankündigung einer weiteren Sendung der Reihe „Bürgeranwalt“ und soll die Zuschauer dazu bewegen, auch beim nächsten Mal wieder einzuschalten. Der durchschnittliche Zuschauer erwartet von einem solchen Trailer, dass er über das Thema der geplanten Sendung kuriosisch informiert und deren Inhalte lediglich „anteasert“. Es ist den Zuschauern klar, dass vom Trailer keine vollständige Behandlung des Themas der angekündigten Sendung erwartet werden kann, sondern lediglich das Interesse für die vollständige Berichterstattung geweckt werden soll.

Vor dem Hintergrund des – wie oben dargestellt – grundsätzlich nicht zu beanstandenden Konzepts der Sendereihe, dass zunächst die Sichtweise einer sich unfair behandelt fühlenden Partei dargestellt wird und danach eine kontradiktoriale Diskussion zwischen den Streitparteien stattfinden soll, erscheint es in Hinblick auf das Objektivitätsgebots nicht als problematisch, dass

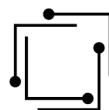


der Trailer ebenfalls zunächst die Werbebotschaften der Beschwerdeführerin auszugsweise darstellt und dann ein Interviewausschnitt mit einem der Bauherren gezeigt wird, in welchem dieser den Eindruck schildert, den diese Botschaften – und offenkundig auch die Beratungsgespräche mit Vertretern der Beschwerdeführerin – bei ihm hinterlassen haben. Die anschließende Frage „*Warum ging dann aber doch vieles schief?*“ ist neutral gehalten und lässt per se offen, was der Grund war, dass vieles schiefgelaufen ist. Sie soll das Interesse wecken, mehr zu erfahren. Aus Sicht des Durchschnittsbetrachters im Kontext der Zielsetzung der Sendereihe wird mit der Frage lediglich angedeutet, dass es in der Folge zu Rechtsstreitigkeiten gekommen ist, was angesichts des offenen Zivilverfahrens auch der Realität entspricht. Nicht zu entnehmen ist der Formulierung jedenfalls für den durchschnittlichen Zuschauer, dass die Beschwerdeführerin alleine die Schuld an den angedeuteten Problemen trifft, oder dass sie unlautere Geschäftspraktiken pflege. Es entsteht lediglich der Eindruck, dass die Bauführung im konkreten Fall nicht so reibungslos erfolgt ist, wie es die Werbebotschaften der Beschwerdeführerin zu versprechen scheinen, was – unabhängig von der Schuldfrage, die im angesprochenen Zivilverfahren noch zu klären ist – jedenfalls zutrifft. Die KommAustria kann daher nicht erkennen, inwiefern dieser Trailer reißerisch oder zu Lasten der Beschwerdeführerin verzerrend sein sollte. Auch impliziert die Gestaltung nicht zwingend ein Fehlverhalten der Beschwerdeführerin, schon gar nicht eine bewusste Täuschung.

Das Objektivitätsgebot verpflichtet den Beschwerdegegner, Pro- und Contra-Standpunkte voll zur Geltung gelangen zu lassen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob medial vorgetragene Angriffe von Mitarbeitern des Beschwerdegegners selbst herrühren oder von ihnen nur aufgegriffen oder verbreitet werden (vgl. VfSlg. 12.491/1990). Nach der Rechtsprechung des BKS kommt der Beachtung des Grundsatzes „*audiatur et altera pars*“ umso größere Bedeutung zu, wenn beispielsweise von den in einer Sendung auftretenden Personen strafrechtsrelevante Vorwürfe gegen die andere Seite erhoben werden (vgl. BKS 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010). Ebenso ist bei kritischen Äußerungen (so etwa, wenn einer Person, wenn schon nicht strafrechtlich relevantes, aber doch moralisch verwerfliches Verhalten vorgeworfen wird, vgl. in diesem Sinne RFK 11.12.2000, RfR 2001, 29) der Grundsatz „*audiatur et altera pars*“ unbedingt zu beachten (vgl. RFK 24.09.1991, RfR 1993, 11; in diesem Sinne auch BKS 28.03.2012, 611.996/0002-BKS/2012, in Zusammenhang mit „erheblichen Vorwürfen“ von Geschäftspraktiken, die für den Durchschnittsbetrachter negativ konnotiert sind).

Da der Trailer nach dem Gesagten keine Vorwürfe eines Fehlverhaltens der Beschwerdeführerin enthält, liegt kein Fall des „*audiatur et altera pars*“ vor, und erscheint es auch angesichts des Ankündigungscharakters und der Erwartung der Zuschauer, dass Details erst in der angekündigten Sendung verraten werden, jedenfalls nicht als mit dem Objektivitätsgebot unvereinbar, dass die Beschwerdeführerin nicht schon im Sendungstrailer zu Wort kommt.

Was schließlich die Verwendung der drei Sekunden lang eingeblendeten Collage aus einem Werbebild der Beschwerdeführerin, aus sonstigen baubezogenen Symbolfotos und Auszügen aus Werbetexten von der Website der Beschwerdeführerin betrifft, ist diese vor dem Hintergrund des Objektivitätsgebots nicht zu beanstanden, da sie lediglich gedrängt tatsächlich von der Website der Beschwerdeführerin stammende Werbeclaims beinhaltet, die das gleichzeitig vom Sprecher Gesagte illustrieren sollen. Dem Durchschnittsbetrachter ist auch klar, dass es sich dabei um einzelne Werbeclaims und nicht etwa die gesamten detaillierten Informationsunterlagen eines Anbieters eines solchen Baukastensystems handelt, sodass die KommAustria nicht erkennen kann, inwiefern die Verwendung der tatsächlichen Werbeclaims der Beschwerdeführerin in der



vorliegenden Form nicht im inhaltlichen Gestaltungsspielraum des Beschwerdegegners liegen sollte.

Insgesamt war der gegenständliche Trailer vor dem Hintergrund der § 4 Abs. 5 sowie § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G daher nicht zu beanstanden und war die Beschwerde somit spruchgemäß als unbegründet abzuweisen (vgl. Spruchpunkt 1.a).

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 12.067/22-001“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 16. Februar 2022

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)